PERSALDO

DAS ÖGWT-MAGAZIN FÜR WIRTSCHAFTSTREUHANDBERUFE 2|2008

PRAXIS Herbert Houf über neue Regelungen zur Geldwäsche
SOFTSKILLS Christine Bauer-Jelinek über die Insignien der Macht
BILANZ Karl E. Bruckner über das sozial gerechte Flat-Tax-Modell der KWT

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

FAMILY BUSINESS
NEUE RAHMENBEDINGUNGEN
ZUR UNTERNEHMENSÜBERGABE

GETTYIMAGES

www.erstebank.at www.sparkasse.at
Nur die beste Bank steht
Wirtschaftstreuhändern immer zur Seite.
ERSTE BANK SPARKASSE
In jeder Beziehung zählen die Menschen.
Unsere Kundenbetreuer kennen Ihr Geldleben als Freiberufler fast so gut wie Sie selbst. Ob privat oder beruflich – wir bieten Ihnen rasch und kompetent eine maßgeschneiderte Lösung für Ihre Bedürfnisse. Vereinbaren Sie einen Beratungstermin bei Ihrem Kundenbetreuer oder unter 05 0100 - 50500.

Was tut sich?

KLAUS HÜBNER über Erfreuliches und weniger Erfreuliches, das die Kollegenschaft interessiert.

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Präsident der ÖGWT
klaus.huebner@huebner.at

Senkung der Kammerumlage?
Der jüngst abgeschlossene Kammer-Haftpflichtvertrag konnte den Trend stetig steigender Versicherungsprämien brechen. Dies hat bei vielen Kolleginnen und Kollegen zu einem deutlichen Aufatmen geführt. Konsequenterweise trete ich nun dafür ein, dass diese Kostenersparnis in Form einer Umlagensenkung an die Kollegenschaft weitergegeben wird. Auch wenn inzwischen Ausgaben in anderen Bereichen gestiegen sind, halte ich eine Senkung von derzeit 4,7 Promille auf 4,45 Promille für vertretbar. Schließlich haben wir die seinerzeitige Erhöhung mit dem Anstieg der Versicherungsprämie begründet und ein ausreichend dotiertes Eigenkapital.

Steuerreform
Wer und in welchem Ausmaß von einer Steuersenkung profitieren wird, ist noch offen. Wir beobachten die Diskussion um die Steuerreform sehr genau, vermeiden aber derzeit ganz bewusst in den täglichen Chor der Forderungen und Kommentare einzustimmen. Es ist nicht Aufgabe der Kammer die unterschiedlichsten tagespolitischen Vorschläge zu kommentieren oder auf diese einzugehen. Wir werden in gewohnt sachorientierter Weise demnächst das Memorandum des Fachsenates für Steuerrecht zur Steuerreform präsentieren und damit die Expertise des Berufsstandes in der Öffentlichkeit betonen. Wenn konkrete Details bekannt sind werden wir dort wo es gerechtfertigt ist, auch nicht mit Kritik sparen. Nebst einer spürbaren Entlastung im Bereich der Abgaben sind mehr denn je Verwaltungs- und Strukturreformen notwendig. Diesbezüglich haben wir ein gravierend vereinfachtes Modell vorgestellt (siehe www.oegwt.at).

Berufsständische Werbung
Es ist nicht die Kraft des Wassers, die den Stein höhlt, sondern die ständige Wiederholung, sagte einst Ovid. Ähnliches gilt für die Werbung und auch für mein inzwischen bekanntes Credo zu diesem Thema.

Die jüngste Inseratenkampagne der Rechtsanwälte sollte uns bestärken, die Anstrengungen (und die damit verbundenen Ausgaben) bei der Bewerbung unserer Leistungen zu erhöhen und nicht etwa zurückzufahren. Ich halte es nicht für verdienstvoll, mit dem Hinweis auf Sparsamkeit bei Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für ein möglichst geringes Budget einzutreten. Für Öffentlichkeitsarbeit und PR geben wir 6,6 % unseres Budgets aus, das sind EUR 73,76 pro Mitglied (Berufsanwärter nicht miteingerechnet). Diese Ausgaben halte ich auch im Lichte der wachsenden Konkurrenz für absolut vertretbar. Dass wir Mittel möglichst sinnvoll und effizient einsetzen wollen, ist selbstredend.

Alle Fraktionen haben der PR-Linie für Steuerberater zugestimmt. Umso bedauerlicher wäre es wenn – wie sich möglicherweise abzeichnet – eine Fraktion ausschert und Ausgaben für eine Fortsetzung unserer Inseratenkampagne nicht mehr mittragen möchte. Meinungsverschiedenheiten im Detail (z.B. die Gestaltung des Schaltplans betreffend) sollten wir hintanhalten und die Empfehlungen der PR-Profis berücksichtigen. Erwarten nicht auch wir ein Mindestmaß an Vertrauen von unseren Klienten?

> „Alle Fraktionen haben der PR-Linie für Steuerberater zugestimmt. Umso bedauerlicher wäre es, wenn, wie sich möglicherweise abzeichnet, eine Fraktion ausschert und die Ausgaben nicht mitträgt."

Pensionsvorsorge
Was die Performance der Pensionsvorsorge betrifft dürfen wir uns nichts vormachen: Die Ergebnisse sind alles andere als zufriedenstellend. Auch wenn das Präsidium keine Entscheidungskompetenz in diesem Bereich hat, haben wir mit Nachdruck angeregt, Alternativen beim Fondsmanagement zu prüfen.

Engpass Kanzleimitarbeiter?
Immer öfter höre ich von Kollegen, dass sich die Suche nach geeigneten Mitarbeitern für die Bereiche Buchhaltung und Personalverrechnung zunehmend schwieriger gestaltet. Wir haben dies zum Anlass genommen eine Initiative zu starten, um den Arbeitsplatz Steuerberatungskanzlei attraktiv zu bewerben. Konkret arbeiten wir an einer Broschüre mit der an Schulen oder direkt bei Interessenten für die Karriere in einer WT-Kanzlei geworben werden kann.

Mediationsstelle
Gerade im Zusammenhang mit der Vergesellschaftung einer WT-Kanzlei entstehen zwischen Berufsangehörigen auch Konflikte. Die Kammer wird demnächst eine Mediationsstelle einrichten, mit der diese Probleme für beide Seiten konstruktiv gelöst werden können. Die bewährte Einrichtung des Schlichtungsausschusses bleibt davon unberührt. ■

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

UPDATE Internationales Steuerrecht (mit KMU-Schwerpunkt)

Mittwoch, 14. Mai 2008 | 9 – 18 Uhr | Austria Center Vienna

Alles WICHTIGE an einem TAG!

- Überblick über aktuelle Entwicklungen im österr DBA-Recht
- Auslandsbetriebsstätten versus Tochtergesellschaften – was ist steuerlich optimal?
- Was Sie über Quellensteuern wissen müssen!
- Amtshilfe und Informationsaustausch
- Steuerfragen bei Zuzug und Wegzug
- Das Wichtigste zu internationalen Schachtelbeteiligungen
- Optimale Verwertung von Auslandsverlusten
- Gewinnverlagerung durch Verrechnungspreise – was ist möglich?
- Steuerparadiese und was der Fiskus dagegen tut
- Arbeitnehmerentsendung und intern. Arbeitskräfteüberlassung

Das Top-Referententeam, das für Qualität und Praxisorientierung garantiert:

StB Mag Dr Stefan Bendlinger (ICON Wirtschaftstreuhand GmbH)
MR Dr Heinz Jirousek (BMF)
WP/StB Dr Andrea Lahodny-Karner (Deloitte)
Mag Roland Macho (Großbetriebsprüfung Wien – Körperschaften)
Doz DDr Gunter Mayr (BMF)
Univ-Prof Dr Michael Tumpel (Universität Linz)

Tagungsleitung:
WP/StB Prof Dr Karl Bruckner (BDO Auxilia)

Inhalt

3 **BRANDAKTUELL** Klaus Hübner über Interessantes für die Kollegenschaft.

6 **KURZNOTIZEN** Aktuelles aus der ÖGWT und Wirtschaft.

9 **PERSONALITY** Karin Pollack über den neuen obersten Wettbewerbshüter Theodor Thanner.

10 **SCHWERPUNKT** Unternehmensnachfolge im Familienbetrieb. Von Harald Manessinger

16 **PRAXIS** Über die neuen Geldwäschebestimmungen – und deren Auswirkungen. Von Herbert Houf

19 **SERVICE-NETZWERK** Nutzen Sie als ÖGWT-Mitglied exklusiv den ÖGWT-Expertenpool und die Expertise von über 100 versierten Kolleginnen und Kollegen.

24 **WIRTSCHAFTSPRÜFER** Über das Rollenbild des Wirtschaftsprüfers.

26 **BERUFSANWÄRTER** Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer? Eva-Maria Graf stellt sich der Qual der Wahl.

27 **SBH/BIBU** Über umsatzsteuerliche Aufzeichnungspflicht.

28 **OFFICETOOLS** Neuigkeiten aus der High-Tech-Welt.

29 **BILANZ** Karl E. Bruckner über das sozial gerechte Flat-Tax-Modell der KWT.

30 **KNOW-HOW** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht.

32 **SOFT SKILLS** Wirtschaftscoach Christine Bauer-Jelinek über Insignien der Macht.

33 **KONTROVERSE** Warum? Über kammerpolitische Vorkommnisse. Von Maria Kwasnitzka

34 **TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen auf einen Blick.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Anzeigen:** Lore Koch, Tel. (01) 879 24 25, Fax (01) 879 24 26, E-Mail: lore.koch@aon.at **Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe**: Christine Bauer-Jelinek, Prof. Dr. Karl E. Bruckner, Mag. Birgit Erdler, Mag. Eva-Maria Graf, Dr. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Mag. Sabine Kosterski, Dr. Harald Manessinger, Mag. Karin Pollack **Korrektur:** Mag. Barbara Kern **Druck:** Berger Druck, Horn **persaldo** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 9.500 **Verlagsanschrift:** MANZ`sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Telefon (01) 531 61-0, Fax (01) 531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 222-228/3/7. OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegwt.at **E-Mail:**persaldo@oegwt.at.

Alle Rechte vorbehalten.

Für eine starke Interessensvertretung

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die momentan wichtigen Themen für unseren Berufsstand, wie etwa Kammerhaftpflicht, Steuerreform oder auch die veränderten Bedingungen für eine sinnvolle berufsständische Werbung, machen deutlich, wie wichtig eine klare Positionierung für alle „heißen Eisen", die unsere Branche betreffen, ist. Deswegen möchte ich an dieser Stelle einmal öfter darauf hinweisen, wie sehr der Service an der Kollegenschaft im Fokus für die ÖGWT steht.

Dass ein gemeinsames Engagement eine Menge bewirken kann, beweist zum Beispiel der ÖGWT-Expertenpool, der (nach ganz klaren Regeln) schon länger und von vielen Kollegen genutzt wird. Lesen Sie ab Seite 19, wie dieser kostenlose Transfer von Know-how, vielleicht schon bald für Sie, funktioniert.

Auch sonst haben sich wieder eine Menge Kollegen für Sie mit brandaktuellen Themen beschäftigt. Kollege Herbert Houf hat zum Beispiel alles Neue zum höchst brisanten Thema der Geldwäsche zusammengetragen (Seite 16) und Harald Manessinger hat die Coverstory der aktuellen Ausgabe (inklusive Arbeitsbehelf) zum sehr interessanten Themenfeld der Unternehmensnachfolge im Familienbetrieb geschrieben (lesen Sie ab Seite 10).

Dass es aber auch in unserer Branche nicht immer nur um fachliche Inhalte gehen muss, beweist der Artikel von Wirtschaftscoach Christine Bauer-Jelinek, die für einen Dresscode als Businessstrategie eintritt und sehr schön die Insignien der Macht beschreibt und dabei besonders auf unsere Branche eingeht (Seite 32).

Kollege Karl E. Bruckner erklärt uns in seiner aktuellen „bilanz" das sozial gerechte Flat-Tax-Modell der KWT (Seite 29). Und, dass es in unserer Branche auch immer wieder sehr „kontroversiell" zugehen kann, veranschaulicht eine Replik von Kollegin Maria Kwasnitzka auf die – auch für mich – höchst umstrittenen Ansichten des Kollegen Brogyányi.

In diesem Sinn: Viel Spaß bei der Lektüre!

Herzlichst,
Ihr Klaus Hübner

KURZNOTIZEN

NEUIGKEITEN UND AKTUELLE MELDUNGEN AUS DER FINANZWELT

Unternehmensnachfolge

PRAXIS. ÖGWT-Fachtagung in Hof bei Salzburg und Dornbirn

Alle Rechtsgebiete zum Thema Unternehmensnachfolge werden bei der ÖGWT-Fachtagung vom 22. – 23. Mai 2008 im Hotel Jagdhof in Hof bei Salzburg und im Four Points by Sheraton Panoramahaus Dornbirn vom 9. – 10. Oktober 2008 behandelt. Der Beratungsbedarf in diesem Bereich ist unverändert hoch. Laut einer KMU-Forschung Austria stehen von 2001 bis 2010 etwa ein Viertel aller heimischen Unternehmen vor der Herausforderung, die Unternehmensnachfolge zu meistern. Wir zeigen Ihnen bei der Fachtagung, wie Sie erfolgreich die Unternehmensnachfolge bei Ihrem Mandanten umsetzen können. Einen Vorgeschmack auf die Tagung finden Sie in dieser Ausgabe von persaldo in der Coverstory und im Arbeitsbehelf zum Thema Unternehmensnachfolge. Merken Sie sich diesen Termin vor, wenn Sie interessiert sind. Es lohnt sich auf jeden Fall!

Weitere Informationen erhalten Sie bei Sabine Kosterski, Tel. 01/526 70 84 oder per E-Mail sabine.kosterski@scriba.at. Die detaillierte Einladung finden Sie für Hof/Salzburg bereits auf unserer Homepage. Die ÖGWT lädt alle Berufskolleginnen und -kollegen herzlich ein!

ÖGWT-Golfturnier

HOF BEI SALZBURG. ÖGWT-Einladung aufs schöne Green

Die österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder ladet am Freitag, den 23. Mai 2008 in Hof bei Salzburg um 15.00 zum **3. ÖGWT GOLF-TURNIER!**

Teilnahmeberechtigt:
Alle WirtschaftstreuhänderInnen, BilanzbuchhalterInnen, Selbstständige BuchhalterInnen und BerufsanwärterInnen samt Begleitpersonen

Teilnahmebedingungen und weitere Details erfahren Sie vor Ort. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Immobilien

ÖGWT-HERBSTSEMINAR. Alles rund um Mieten und Immobilien

Wie haben Rechnungen an Hausverwaltungen auszusehen? Kennen Sie das MILG – Mietrechtliche Inflationsmilderungsgesetz? Wann liegt ein Grundstückshandel vor? Wie ist eine Mietrechtsablöse zu behandeln? Wenn Sie Antworten zu Immobilien suchen, dann sind Sie beim ÖGWT-Herbstseminar in Wien am 29. Oktober 2008 richtig. Die Einladung finden Sie in der nächsten Ausgabe und auf unserer Homepage. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Sabine Kosterski, Tel. 01/526 70 84 oder unter service@oegwt.at Wir laden Sie sehr herzlich ein!

Firmenmitgliedschaft schon überlegt?

IHR VORTEIL. Im Paket für das gesamte Unternehmen

Sie haben in Ihrer Firma mindestens fünf KollegInnen und Kollegen, die die Vorteile der ÖGWT-Mitgliedschaft in Anspruch nehmen möchten, dann melden Sie doch gleich Ihre Firma als Mitglied bei der ÖGWT an und sparen auf diese Weise bis EUR 90,– jährlich. Die Firmenmitgliedschaft beinhaltet die Vorteile für die Mitgliedschaft für fünf Personen und sie investieren nur EUR 360,–.

Die Preise für die ÖGWT-Mitgliedschaft: Wirtschaftsprüfer und Steuerberater EUR 90,–, Bilanzbuchhalter EUR 60,– und für Berufsanwärter 0,– . Wenn Sie mehr über die ÖGWT-Mitgliedschaft erfahren wollen, schauen Sie auf unserer Homepage unter www.oegwt.at vorbei oder rufen unsere Generalsekretärin Mag. Sabine Kosterski unter 01/526 70 84 an.

Herzlichen Glückwunsch!

BERUFSJUBILÄUM

Eberhard Wobisch. Der Niederösterreicher feierte am 12. April sein 35-jähriges Berufsjubiläum. Er ist Mitbegründer der ÖGWT und gehört seit Jahren den Leitungsgremien der ÖGWT an. Er ist ÖGWT-Vorstand und Präsidiumsmitglied, Landesleiter von Niederösterreich und als Fachvortragender und Organisator tätig. Viele kennen ihn als Referent vom Seminar Oberlaa und als Autor des dazugehörigen beliebten Arbeitsbuches. In der Kammer unterstützt er jahrelang die Kollegenschaft als Funktionär. Kraft und Ausgleich zum Beruf findet er bei seiner Familie – seiner Frau, den Kindern und Enkelkindern.

Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich zum Jubiläum und bedankt sich bei ihm für sein kontinuierliches Engagement!

Reinhard Sorger. Der Steirer aus Leoben feierte am 3. April sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Als Ausgleich zum Wirtschaftstreuhandberuf spielt er im Sommer Tennis und Golf und im Winter Tischtennis, wobei er im Jahr 2007 bei den Senioren im Doppel in Rotterdam Europameister wurde. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich!

Marcus Zinell. Der Lienzer Marcus Zinell beging am 24. März das 20-jährige Berufsjubiläum. In seiner Freizeit hält er sich mit Bergsteigen und Schwimmen fit. Seine Leidenschaft gilt dem Lesen und Musizieren. Entspannung holt er sich bei seiner Familie und bei seinen Freunden – und bei einem guten Glas Rotwein. Die ÖGWT wünscht alles Gute!

ISTOCKPHOTO

Förderung des Nachwuchses

ANGEBOT. Kostenlose Mitgliedschaft für Berufsanwärter.

Die ÖGWT legt besonders viel Wert darauf, den Nachwuchs zu fördern. Damit die Berufsanwärter in den Genuss der ÖGWT-Mitgliedschaft kommen, ist für die jungen zukünftigen Kolleginnen und Kollegen die Mitgliedschaft gratis. Interessant für die Berufsanwärter ist das ÖGWT-Gesetzbuch Steuergesetze und die vielen vergünstigten Veranstaltungen sein. Die ÖGWT freut sich, dieses Service für Berufsanwärter anbieten zu können.

Alles Gute!

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert!

80 JAHRE

Renate Gerger. Die Klosterneuburgerin feierte am 16. März ihren 80. Geburtstag. Ihre Freizeit verbringt sie im Kreise ihrer Lieben und bei Freunden der evangelischen Pfarrgemeinde. Lesen und Museumsbesuche zählen zu ihren fixen Terminen. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

60 JAHRE

Klaus Augustin. Der Innsbrucker feierte am 19. April 60. Geburtstag und auch 30-jähriges Berufsjubiläum. Den Ausgleich zum Beruf holt er sich beim Langlaufen, Wandern oder Tauchen. Auch Lesen, Fotografie und Jazzmusik bringen den Erholungsfaktor. Die ÖGWT gratuliert!

Michael Heller beging am 10. April seinen 60. Geburtstag. Die Freizeit verbringt der Gourmet- und Weinliebhaber mit Studien-Reisen, Opern- und Konzertbesuchen. Energie tankt er auch beim Schifahren, Wandern und Schwimmen. Die ÖGWT wünscht alles Gute!

50 JAHRE

Eva Mörth. Die Wienerin feierte am 4. Mai ihren 50er. Ihre Freizeit verbringt sie gerne mit der Familie. Ihre kulturellen Interessen bringen sie ins Theater, in Konzerte und Ausstellungen. Fit hält sie sich mit Yoga, Tanzen und Bergwandern. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich.

Walter Heigl. Der Niederösterreicher feierte am 19. April der 50er. Am liebsten verbringt er die Freizeit an der Sonne und ist im Winter oft auf Gran Canaria. Auch genießt er die Gartenarbeit und das Motorradfahren. Die ÖGWT wünscht alles Gute!

Hans-Peter Kohlberger. Auch der Niederösterreicher aus Melk feiert am 25. Mai den 50. Geburtstag. Seine Freizeit verbringt er mit seiner Frau und den Kindern. Zu den Hobbies zählen Segeln, Modellflieger, Oldtimer und Motorradfahren. Die ÖGWT gratuliert ihm.

Anton Kaiser. Der Pinzgauer feiert am 29. Mai seinen 50er. Seine Freizeit verbringt er am liebsten mit den sechs Kindern, die zwischen 13 und 24 sind. Mit seinen und den Kindern der Lebensgefährtin fährt er gerne Schi und im Sommer mit dem Rad. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

RECHTaktuell *news*

Up-to-date – mit dem Newsletter von MANZ: RECHTaktuell *news*

Service:
- Interessante Links
- Buchtipps
- Aktionen

RECHTaktuell *news* Journal als PDF – zur vertiefenden Lektüre

Hinweis auf aktuelle Beiträge in unseren Fachzeitschriften

RECHTaktuell *news* E-Mail für den raschen Einstieg

Präzise Darstellung eines aktuellen Rechtsthemas

Entscheidungen passend zum Thema

Melden Sie sich jetzt für unseren Newsletter an und gewinnen Sie 1 von 5 Büchern „Be Boss"!

Teilnahmebedingungen und Teilnahme unter www.manz.at/news

Teilnahmeschluss für das Gewinnspiel ist der 31. 7. 2008

MANZ
Qualität auf allen Seiten

Oberster Wettbewerbshüter

PORTRÄT. Theodor Thanner ist seit knapp einem Jahr Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde. Er hat sich Effizienz an die Fahnen geheftet und will eng mit der EU zusammenarbeiten. Von Karin Pollack

Theodor Thanners Amtsantritt als Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) ging aufsehenerregend über die Bühne. Kaum hatte er sein Büro in der Wiener Praterstraße bezogen, war in den Zeitungen zu lesen, dass beim Salzburger Beschlägehersteller Maco eine Hausdurchsuchung wegen illegaler Preisabsprachen in der EU durchgeführt wird. Ein speziell entwickeltes Software-Programm durchstöberte im Sommer 2007 die Computer des Unternehmens auf vermeintlich endgültig gelöschte Dateien im System. Im Nachhinein betrachtet hatte diese spektakuläre Aktion zwar gar nichts mit dem Amtsantritt des neuen Generaldirektors zu tun – sie war lange im Voraus von den Behörden vorbereitet – trotzdem war es eine Art Auftakt für Thanner. Er, der im Innenministerium als Rechtsschutzbeauftragter für Fragen der Überwachung polizeilicher Ermittlungen zuständig war, kennt die Materie gut. In seiner neuen Funktion in der BWB hat Thanner klare Vorstellungen, die er prägnant auf den Punkt bringt: „Ich will mich folgenden Zielen widmen: einer Stärkung des ökonomischen Ansatzes, einer Stärkung der europäischen Zusammenschau und einer Stärkung und Intensivierung des Ermittlungsansatzes“, sagte er in „Anwalt aktuell“. Um Preisabsprachen, Wettbewerbsverzerrungen und Kartellbildungen besser bekämpfen zu können, will er Strukturen schärfen, etwa indem er Kriminalisten in Ermittlungsverfahren zeitlich befristet einsetzt. Er will Verfahren beschleunigen und Strafen empfindlich erhöhen und dafür so wie sein Vorgänger Barfuß eng mit dem Bundeskartellanwalt im Justizministerium kooperieren. Zu tun ist jedenfalls genug. Von 1.1. bis 31.12. 2007 waren fast 500 Fälle in der BWB anhängig. Was Thanner dabei noch wichtig ist: eine intensive Zusammenarbeit mit der Generaldirektion für Wettbewerb der EU-Kommission in Brüssel.

Wer nun glaubt, Thanner wäre ein polternder Charakter, der irrt. Obwohl er betont, dass die BWB eine „Institution mit Biss“ sein solle, gilt er selbst als Mann der leisen Töne. Sein oft zitiertes Lebensmotto ist „suaviter in modo, fortiter in re“, was übersetzt „Behutsam in der Art, aber hart in der Sache“ heißt.

Offensichtlich ist das eine Strategie, der Thanner seit vielen Jahren treu ist. Die wichtigsten Stationen seiner beruflichen Laufbahn: Der 1960 in Salzburg geborene Jurist ist Sohn eines Gendarmeriebeamten. Nach seinem Jus-Studium in Salzburg entschied er sich für eine Beamtenlaufbahn und arbeitete in der Salzburger Landesregierung unter anderem im Büro von Ex-Landeshauptmann Hans Katschthaler. 1991 wechselte er in den Bundesdienst. Von 2000 bis 2003 war Thanner unter Ernst Strasser Leiter der Sektion I im Innenministerium, von 2003 bis 2004 stand er der Rechtssektion des BMI vor. Dort war er vor seinem Wechsel in die Bundeswettbewerbsbehörde als Rechtsschutzbeauftragter für besondere Ermittlungsmaßnahmen zuständig. An die Bundeswettbewerbsbehörde holte ihn Martin Bartenstein, der den Personalvorschlag an den Ministerrat gemacht hatte. Die SPÖ wetterte. Thanner: „Everybodys Darling zu sein, gehört nicht zur Stellenbeschreibung.“

Theodor Thanner ist seit einem Jahr der neue Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde

Mit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder war die BWB bezüglich der Honorargrundsätze für Wirtschaftstreuhandberufe befasst, weil sie den Kartellgesetzen widersprachen. Am 7.11.2007 widerrief die Kammer, damit konnte ein kartellrechtliches Verfahren vermieden werden. Die BWB wird weiterhin gegen Beschlüsse (Honorarrichtlinien) von Unternehmensvereinigungen, die konkrete Preise enthalten, vorgehen. Echte Kalkulationsrichtlinien hingegen, die keine Preise enthalten, sind zulässig. Fairen Wettbewerb sicherzustellen, hat Priorität. Freizeit bleibt Thanner, der sich als Manager und Moderator der Institution begreift, nicht. Er ist unverheiratet und hat keine Kinder, aber selbst fürs Mountainbiken, seinem Hobby, fehlt ihm die Zeit. So schaut er öfters auf den Kahlenberg und denkt sich: „Da muss ich noch rauf“. ■

Family Business

UNTERNEHMENSNACHFOLGE. Aus Sicht des Beraters war bis dato die Unternehmensübergabe innerhalb der Familien – nicht nur aus steuerlicher Sicht – mit vielen Fragen verbunden. Durch die Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer durch den Verfassungsgerichtshof (mit Wirkung zum 31. Juli 2008) kommt es zu neuen Rahmenbedingungen.
Von Harald Manessinger

Der Verfassungsgerichtshof hat mit den Erkenntnissen vom 7. März und 15. Juni 2007 § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 ErbStG und damit die entscheidenden Teile der Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben. Zwar sieht der VfGH die Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht grundsätzlich als verfassungswidrig an, jedoch entspricht die pauschale Vervielfachung von historischen Einheitswerten nicht der Wertentwicklung von Grundstücken und führt daher im Falle einer unentgeltlichen Übertragung von Grundvermögen zu einem Verstoß gegen den verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitsgrundsatz. Da eine ausschließliche Aufhebung der Be-

GETTYIMAGES

stimmungen zum (dreifachen) Einheitswert neuerliche Verfassungswidrigkeiten bewirkt hätte, entschied sich der VfGH zur Aufhebung des Generaltatbestandes.

Schenkungsmeldegesetz

Mit dem Ministerialentwurf des Schenkungsmeldegesetzes 2008, der in der Osterwoche in Begutachtung gegangen ist, hat die Bundesregierung auf die Aufhebung wesentlicher Bestimmungen der Erbschafts- und Schenkungssteuer durch den VfGH reagiert und eine vollständige Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer ab 1. August 2008 vorgesehen. Damit sollten ab dem Sommer – die diesbezügliche Gesetzwerdung vorausgesetzt – auch die noch verbliebenen Zweckzuwendungen nicht mehr der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterliegen. Begründet wird die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer unter anderem dadurch, dass die Bemessungsgrundlage durch diverse Ausnahmebestimmungen (genannt werden insbesondere die erbschaftssteuerliche Befreiung von Geldvermögen im Rahmen der Endbesteuerung sowie die vorübergehende Schenkungssteuerbefreiung von Geldvermögen befristet bis Ende 2003) ausgehöhlt wurde. Darüber hinaus soll durch die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer auch die Unternehmensübergabe wesentlich erleichtert werden.

Nachfolgeregelung zu § 15a ErbStG für die Grunderwerbsteuer

Wird im Rahmen der unentgeltlichen Unternehmensübergabe auch Grundvermögen mit übertragen, so führt der Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer nach der derzeitigen Rechtslage zu einem Aufleben der Grunderwerbsteuer. Nach § 1 Abs. 1 GrEStG unterliegen nämlich grundsätzlich auch unentgeltliche Liegenschaftsübertragungen der GrESt. Zwar befreit § 3 Abs. 1 Z 2 GrEStG in der geltenden Fassung Grundstückserwerbe im Rahmen von Unternehmensübergaben insoweit von der Grunderwerbsteuer, als der Grundstükkserwerb bei einem Erwerb von Todes wegen oder einer Schenkung unter Lebenden i.S.d. Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes die anteilige Gegenleistung übersteigt, aufgrund der Aufhebung wesentlicher Teile der Erbschafts- und Schenkungssteuer durch den VfGH würde die Befreiung jedoch künftig nicht mehr greifen und für die Übertragung von Grundvermögen im Rahmen einer unentgeltlichen Unternehmensnachfolge ab August 2008 Grunderwerbsteuer mindestens vom dreifachen Einheitswert auslösen. Bisher war durch § 15a ErbStG hingegen auch das Grunderwerbsteueräquivalent abgegolten.

„Um die Verschlechterung für die unentgeltliche Übergabe zu vermeiden, ist im Entwurf des Schenkungsmeldegesetzes die bisherige Steuerbefreiung des § 15a ErbStG in das Grunderwerbsteuergesetz übernommen worden."

Um diese Verschlechterung für die unentgeltliche Unternehmensübergabe zu vermeiden, ist im Entwurf des Schenkungsmeldegesetzes 2008 die bisherige Steuerbefreiung des § 15a ErbStG analog in das Grunderwerbsteuergesetz übernommen worden. Die entsprechende Gesetzwerdung vorausgesetzt, bleiben daher Grundstücksübertragungen im Rahmen von Unternehmensübergaben ab dem 1. August 2008 bis zu einem steuerlichen Wert von EUR 365.000,– steuerfrei. Da der Freibetrag von EUR 365.000,– oftmals – soweit eine Gegenleistung vorgelegen ist, was aufgrund des Bestehens von Verbindlichkeiten bei fast jeder Unternehmensübergabe der Fall war – nicht wirksam wurde, wird es diesbezüglich künftig i.d.R. zu einer Verbesserung kommen.

ZUM AUTOR
Dr. Harald Manessinger, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei LBG Wirtschaftstreuhand Österreich
h.manessinger@lbg.at

Der Freibetrag soll neben der Übertragung von Einzelunternehmen auch zustehen, wenn zumindest eine 25%ige Quote eines Einzelunternehmens, ein Teilbetrieb, eine mindestens 25%ige Mitunternehmerbeteiligung oder mindestens ein 25%iger GmbH-Anteil übertragen wird. In diesen Fällen reduziert sich der Freibetrag jedoch auf den entsprechenden Prozentanteil des übertragenen Vermögens (bei Übertragung einer 50% Beteiligung steht daher auch der Freibetrag nur zur Hälfte zu). Voraussetzung für den Freibetrag ist, dass der Übergeber das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat oder erwerbsunfähig ist. Veräußert oder schenkt der Übernehmer den Betrieb bzw. die Beteiligung innerhalb von fünf Jahren weiter, kommt es jedoch zur Nachversteuerung der aufgrund der Befreiung nicht festgesetzten Grunderwerbsteuer.

Im Gegensatz zur unentgeltlichen Unternehmensnachfolge gibt es im Bereich der Unternehmensveräußerung keine wesentlichen Änderungen.

Unternehmensverkauf

Ist innerhalb der Familie kein geeigneter Nachfolger für die Übernahme des Unternehmens vorhanden, so kommt in der Regel nur ein Unternehmensverkauf, eine Unternehmensverpachtung oder – mangels entsprechender Interessenten für die Übernahme des Unternehmens – eine Unternehmensaufgabe in Betracht. Kaufinteressenten können zwar auch über Vermittler oder entsprechende Nachfolgebörsen gefunden werden, in den meisten Fällen wird sich der Nachfolger jedoch aus dem Kreis der Geschäftspartner (Mitbewerber, Lieferanten, Kunden) oder Mitarbeiter ergeben.

Die Grundlage für den Unternehmensverkauf ist i.d.R. die Ermittlung des Unternehmenswertes. Auch wenn sich der Kaufpreis für ein Unternehmen letztlich immer als Ergebnis von Verhandlungen zwischen den Kaufparteien ergibt, geht die Wertfindung im Zuge dieser Verhandlungen häufig vom rechnerischen Unternehmenswert nach der Ertragswert- oder Discounted-Cash-Flow-Methode aus. Näherungsweise kann der Unternehmenswert auch mit Hilfe sogenannter Branchen-Multiples (einem bestimmten Vielfachen des Jahresumsatzes oder -gewinns) ermittelt werden, wobei damit vor allem bei Umsatz-Multiples nur eine Bandbreite für Unternehmenswerte einer Branche, aufgrund individuell stark abweichender Rentabilität bzw. Cash-Flow-Generierung, nicht jedoch der Wert eines bestimmten Unternehmens, ermittelt werden kann.

„Die Grundlage für den Unternehmensverkauf ist die Ermittlung des Unternehmenswertes. Auch wenn sich der Kaufpreis letztlich immer als Ergebnis von Verhandlungen ergibt, geht die Wertfindung häufig vom rechnerischen Unternehmenswert nach der Ertragswert-Methode aus."

Haben sich Käufer und Verkäufer eines Unternehmens auf den Unternehmenskauf grundsätzlich geeinigt, sollten im Rahmen einer sogenannten „Due-Diligence-Prüfung" die tatsächlichen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse und Risiken festgestellt werden. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann dabei grundsätzlich auch durch den Kaufinteressenten selbst durchgeführt werden, die Prüfung der steuerlichen und rechtlichen Verhältnisse erfolgt in der Regel jedoch durch Rechtsanwälte und Steuerberater im Auftrag des Käufers. Die Ergebnisse der Due-Diligence-Prüfung fließen schließlich auch in den Kaufvertrag im Sinne entsprechender Garantien und Haftungserklärungen des Veräußerers oder in die Kaufpreishöhe ein.

Zivilrechtlich kann beim Unternehmenskauf i.w.S. zwischen dem Kauf eines Betriebes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenstände (Asset-Deal) und dem Kauf von Gesellschaftsanteilen (Share-Deal) unterschieden werden. Die steuerliche Behandlung richtet sind hingegen danach, ob entweder ein Betrieb/Mitunternehmeranteil oder ein Kapitalanteil erworben wird:

Betriebs- und Mitunternehmeranteilskauf

Beim Betriebskauf hat der Käufer den Gesamtkaufpreis auf die erworbenen Wirtschaftsgüter und Verbindlichkeiten aufzuteilen und mit den entsprechenden Werten in der Bilanz anzusetzen. Dies erfolgt in der Regel dadurch, dass die bisher bilanzierten Wirtschaftsgüter mit den zu schätzenden Teilwerten angesetzt werden. Darüber hinaus werden bisher nicht bilanzierte, aber vorhandene werthaltige Wirtschaftsgüter (z.B. bisher nicht bilanzierter Grund und Boden bei Veräußerern, die nicht nach UGB rechnungslegungspflichtig waren, wesentliche Rechte, nicht bilanzierte selbst erstellte Wirtschaftsgüter) mit den zu schätzenden Teilwerten angesetzt. Ein darüber hinaus verbleibender Restbetrag auf den Gesamtkaufpreis ist als Firmenwert zu aktivieren und kann steuerlich über 15 Jahre abgeschrieben werden. Für einen erworbenen freiberuflichen Firmenwert (Kundenstock) ist die steuerliche Nutzungsdauer zu schätzen (in der Regel drei bis sieben Jahre), bei fortgesetzter Mitarbeit des bisherigen Betriebsinhabers ist sie mit 15 Jahren anzunehmen. Beim Betriebskauf sind Fremdkapitalzinsen für Kredite zur Finanzierung des Unternehmenskaufs beim Erwerber steuerlich absetzbar. Die grundsätzlich gleiche steuerliche Behandlung ergibt sich bei Erwerb eines Mitunternehmeranteils, wobei die steuerlichen Differenzbeträge zum Wertansatz in der Gesellschaftsbilanz in der Ergänzungs-, u.U. auch in der Sonderbilanz dargestellt werden. Für den Käufer ist der Betriebskauf oder Erwerb eines Mitunternehmeranteils daher in der Regel die steuerlich attraktivere Variante.

Für den Unternehmensveräußerer ist der Verkauf eines Betriebes oder eines Mitunternehmeranteils mit der Versteuerung der stillen Reserven und eines eventuellen Firmenwertes verbunden. Die Versteuerung erfolgt dabei grundsätzlich zum vollen Steuersatz von bis zu 50%. Gemäß § 37 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 EStG ist eine begünstigte Besteuerung zum halben Einkommensteuersatz nur dann möglich, wenn seit der Eröffnung des Betriebes bzw. dem entgeltlichen Erwerb des Unternehmens bis zum Veräußerungszeitpunkt mindestens sieben Jahre vergangen sind, die Veräußerung deswegen erfolgt, weil der bisherige Unternehmensinhaber verstorben ist oder die

Erwerbsunfähigkeit durch ein Gutachten eines gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder des zuständigen Sozialversicherungsträger nachgewiesen wird oder vorliegt oder der bisherige Unternehmensinhaber das 60. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt. Der halbe Einkommensteuersatz steht nur auf Antrag des Steuerpflichtigen zu, der in der Einkommensteuererklärung spätestens bis zur Rechtskraft des Bescheides zu stellen ist.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so kann der Veräußerer nur gemäß § 37 Abs. 2 EStG eine Verteilung des Veräußerungsgewinns auf drei Jahre beantragen. Voraussetzung ist auch in diesem Fall, dass der Unternehmer seit der Eröffnung des Betriebes bzw. dem letzten entgeltlichen Erwerb den Betrieb für mindestens sieben Jahre betrieben hat. Bei dieser Variante unterliegt der Veräußerungsgewinn grundsätzlich dem vollen Steuersatz von bis zu 50%, eine Erleichterung wird nur dadurch erzielt, dass der Gewinn nicht in einem Jahr, sondern verteilt über drei Jahre zu versteuern ist.

Liegen auch diese Voraussetzungen nicht vor, so kommt für den Steuerpflichtigen im Rahmen der Veräußerung nur der Freibetrag gemäß § 24 Abs. 4 EStG von EUR 7.300,– zur Anwendung. Bei Veräußerung eines Mitunternehmeranteils reduziert sich dieser Freibetrag auf das Ausmaß, mit dem der Veräußerer an der Mitunternehmerschaft beteiligt war (bei Veräußerung eines 30%igen Mitunternehmeranteils steht der Freibetrag im Ausmaß von 30%, d.h. i.H.v. EUR 2.190,– zu).

Anteilsverkauf

Für den Käufer ist der Erwerb eines Kapitalanteils in der Regel steuerlich weniger attraktiv als der Kauf eines Betriebes oder Mitunternehmeranteils. Im Gegensatz zum Erwerb eines Betriebes oder Mitunternehmeranteils kann der Käufer die erworbenen stillen Reserven sowie den Firmenwert nämlich nicht abschreiben. Nur, wenn der Käufer eine Kapitalgesellschaft ist und die Gesellschaft, deren Anteile erworben wurden, in eine Unternehmensgruppe einbezogen wird, ist gemäß § 9 Abs. 7 KStG die Differenz zwischen dem Kaufpreis für die Anteile und dem buchmäßigen Eigenkapital der gekauften Gesellschaft (ausgenommen stille Reserven in Grund und Boden und Finanzanlagevermögen), maximal jedoch 50% des Kaufpreises, als Firmenwert über fünfzehn Jahre abzuschreiben. Auch Fremdkapitalzinsen für die Finanzierung des Kaufs von Kapitalgesellschaftsanteilen sind grundsätzlich nur bei Anteilserwerb durch eine Kapitalgesellschaft abzugsfähig. Eine Besicherung der Kaufpreisverbindlichkeit mit Liegenschaften der erworbenen Kapitalgesellschaft ist unternehmensrechtlich unzulässig („verbotene Einlagenrückgewähr“).

Für den Unternehmensverkäufer ist der GmbH-Anteilserwerb steuerlich in der Regel jedoch attraktiver, weil für ihn unabhängig davon, ob er das 60. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt, jedenfalls der halbe Einkommensteuersatz zur Anwendung kommt.

In der Praxis besteht daher oftmals ein steuerlicher Interessengegensatz zwischen Verkäufer (Präferenz für den Verkauf ei-

In der Praxis besteht oft ein steuerlicher Interessensgegensatz zwischen Verkäufer und dem Käufer.

nes Kapitalanteils) und dem Käufer (in der Regel Präferenz für den Kauf des Unternehmens oder Mitunternehmeranteils). Dieser Interessengegensatz wird in der Regel im Rahmen der Verkaufsverhandlungen über eine entsprechende Anpassung des Unternehmenskaufpreises auszugleichen sein.

Schrittweiser Unternehmensverkauf durch Gesellschaftsgründung

Sofern die Voraussetzungen für eine steuerbegünstigte Betriebsveräußerung beim Veräußerer noch nicht vorliegen, könnte überlegt werden, eine schrittweise Veräußerung des Unternehmens durch eine Gesellschaftsgründung vorzunehmen. Diese Gestaltung bietet dem Erwerber nicht nur die Möglichkeit, langsam in die Unternehmereigenschaft „hineinzuwachsen", sondern aus steuerlicher Sicht für den Veräußerer auch den Vorteil, eine Versteuerung des Veräußerungserlöses bis zum Erreichen des begünstigten Pensionsalters hinauszuschieben. Eine solche Übernahme kann daher in zwei Phasen unterteilt werden:

1. Phase: Gemeinsame Unternehmensführung

In der ersten Phase errichten der Veräußerer und der Erwerber eine gemeinsame Personengesellschaft. Als Rechtsform für die Gesellschaftsgründung empfiehlt sich dabei die Kommanditgesellschaft, da der Erwerber als Komplementär im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes die Entscheidungen weitgehend allein treffen und der bisherige Unternehmer als Kommanditist gemäß § 39 UGB seine Haftung für künftige Verbindlichkeiten auf seine Einlage beschränken kann. Sofern der Veräußerer im Unternehmen in Zukunft nicht mehr mitarbeitet, kann er neben seiner Kommanditbeteiligung auch bereits eine (vorzeitige) Alterspension beziehen.

Die Errichtung der Personengesellschaft kann bei Erfüllung der Voraussetzungen des Art. IV UmgrStG steuerneutral erfolgen. Bei entsprechender gesellschaftsvertraglicher Vereinbarung kann der Veräußerer auf diese Weise bereits ab diesem Zeitpunkt (Teile des) „Verkaufserlöses" vorläufig steuerfrei z.B. für private Zwecke entnehmen, ohne dass es dabei unmittelbar zu einer Versteuerung kommt. Um die Gefahr des Missbrauchs zu vermeiden, sollte der Veräußerer jedoch nicht nur in einem unwesentlichen Ausmaß an der Gesellschaft weiterhin beteiligt bleiben. Eine Beteiligung von 10% erscheint jedoch grundsätzlich als ausreichend. Unabhängig von der vermögensmäßigen Beteiligung des Käufers und des Verkäufers kann die Gewinnverteilung geregelt werden.

Sofern der Erwerber das Betriebsgebäude (noch) nicht an den Käufer veräußern möchte, kann er dieses steuerneutral im Sonderbetriebsvermögen zurückbehalten. Dadurch wird eine Versteuerung der stillen Reserven bis zum endgültigen Ausscheiden aus der Personengesellschaft hinausgeschoben. Zur Absicherung des Erwerbers ist es weiters möglich, den Kaufpreis für die verbleibende Beteiligung des Veräußerers bereits im Vorhinein zu fixieren.

Für den Käufer bietet der Zusammenschluss die Möglichkeit, dass er die Fremdkapitalzinsen zur Finanzierung seiner Bareinlage als Sonderbetriebsausgaben steuerlich geltend machen kann. Darüber hinaus ist für ihn je nach gewählter Zusammenschlussmethode (Verkehrswertzusammenschluss mit steuerlicher Aufwertung und Korrektur über die Ergänzungsbilanz oder steuerliche Buchwertfortführung) eine Firmenwert-Abschreibung entweder sofort oder bei endgültiger Übernahme des gesamten Unternehmens möglich. Da für den Veräußerer die sofortige Abschreibung des Firmenwerts mit dem Nachteil verbunden ist, die stillen Reserven bereits laufend und nicht erst beim endgültigen Ausscheiden versteuern zu müssen, wird es in der Praxis sinnvoll sein, die Zusammenschlussmethode gut zu überlegen.

2. Phase: Ausscheiden des Altgesellschafters

Über den Zusammenschluss kann die Versteuerung der stillen Reserven des Veräußerers bis zu seinem endgültigen Ausscheiden aus der Personengesellschaft aufgeschoben werden. Hat der Veräußerer bei seinem endgültigen Ausscheiden das sechzigste Lebensjahr bereits vollendet und stellt er gleichzeitig seine aktive Erwerbstätigkeit ein, so ist die mit der Veräußerung der Beteiligung verbundene Versteuerung der stillen Reserven zum halben Durchschnittsteuersatz möglich. Darüber hinaus kann er auch die Betriebsliegenschaft entweder zum Hälftesteuersatz an den Erwerber verkaufen oder unter Inanspruchnahme des Hälftesteuersatzes in das Privatvermögen übernehmen und an den Erwerber vermieten.

Betriebsverpachtung aus steuerlicher Sicht

Oftmals wird ein Betrieb in Vorbereitung einer Unternehmensnachfolge auch für eine bestimmte Zeit an den späteren Nach-

folger verpachtet. Dabei muss aus steuerlicher Sicht durch sorgfältige rechtliche und tatsächliche Gestaltung der Verpachtung vermieden werden, dass mit dieser Verpachtung eine unbeabsichtigte steuerliche Betriebsaufgabe mit allen ihren (nachteiligen) Konsequenzen ausgelöst wird. Dies gilt besonders dann, wenn der Verpächter das begünstigte Pensionsalter noch nicht erreicht hat und die Halbsatzbegünstigung daher noch nicht zusteht.

Das Risiko der Betriebsaufgabe besteht insbesondere dann, wenn im Einzelfall davon auszugehen ist, dass der Verpächter nach Ende des Pachtverhältnisses nicht in der Lage sein wird, den Betrieb mit dem noch vorhandenen Betriebsvermögen fortzuführen oder das Gesamtbild der Verhältnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Absicht des Verpächters spricht, den Betrieb nach Ende des Pachtverhältnisses nicht mehr fortzuführen. Beispiele für eine Betriebsverpachtung mit steuerlicher Betriebsaufgabe sind insbesondere ein langfristiger Pachtvertrag mit Kündigungsverzicht, die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung, die Einräumung eines Vorkaufsrechts zugunsten des Pächters, eine hohes Alter des Verpächters oder auch seine Pensionierung.

Keine Betriebsaufgabe liegt hingegen i.d.R. dann vor, wenn ein potenzieller unentgeltlicher Nachfolger seine Ausbildung noch nicht zur Gänze abgeschlossen hat und der Betrieb bis zur Übernahme durch den Nachfolger vorübergehend an einen fremden Dritten verpachtet wird. Nach Ansicht der Finanzverwaltung liegt nämlich bei einer Betriebsverpachtung im Zweifel (insbesondere, wenn der Steuerpflichtige selbst nicht von einer Betriebsaufgabe ausgeht) eine Betriebsunterbrechung vor, wenn die Umstände dafür sprechen, dass ein unentgeltlicher Rechtsnachfolger den Betrieb übernehmen wird. Im Fall einer geplanten späteren Übergabe an einen unentgeltlichen Rechtsnachfolger muss dieser jedoch ernsthaft bemüht sein, die für die Betriebsführung notwendigen Befugnisse in absehbarer Zeit zu erlangen.

Betriebsaufgabe aus steuerlicher Sicht

Ein Betrieb wird üblicherweise dann aufgegeben werden, wenn sich kein geeigneter Nachfolger findet bzw. die Attraktivität des Unternehmens für eine Fortführung gering ist. Aus steuerlicher Sicht liegt eine Betriebsaufgabe dann vor, wenn die wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einheitlichen Vorgang an verschiedene Erwerber veräußert werden oder in das Privatvermögen des bisherigen Betriebsinhabers überführt werden. Bei der Betriebsaufgabe kommt es grundsätzlich zu einer Erfassung der in den Vermögensgegenständen enthaltenen stillen Reserven. Die steuerlichen Begünstigungen entsprechen grundsätzlich denen der Betriebsveräußerung.

Bei Unternehmen, die nicht nach UGB rechnungslegungspflichtig sind, bleiben stille Reserven in Grund und Boden bei der Ermittlung des Aufgabegewinns außer Ansatz. Darüber hinaus unterbleibt auf Antrag für sämtliche – auch rechnungslegungspflichtige – Unternehmer die Erfassung der stillen Reserven im Betriebsgebäude, wenn dieses im Rahmen der Betriebsaufgabe ins Privatvermögen übernommen wird. Voraussetzung ist jedoch, dass das Gebäude bis zur Aufgabe des Betriebes auch als Hauptwohnsitz des Steuerpflichtigen gedient hat und auf das Gebäude keine stillen Reserven übertragen worden sind. Laut dem Erkenntnis des VwGH vom 14.12.2006 (2005/14/0038) steht die Hauptwohnsitzbegünstigung auch für den Grund und Boden zu, was insbesondere für nach unternehmensrechtlichen Vorschriften rechnungslegungspflichtige Unternehmer von Bedeutung ist (nach Ansicht des BMF kommt diesem Erkenntnis über den Anlassfall hinaus jedoch keine Bedeutung zu). Darüber hinaus müssen zusätzlich die Voraussetzungen für die Besteuerung der Betriebsaufgabe zum Hälftesteuersatz (Tod, Erwerbsunfähigkeit, Vollendung des sechzigsten Lebensjahrs und Einstellung der Erwerbstätigkeit) vorliegen. Wird das Gebäude auch nur teilweise innerhalb von fünf Jahren nach Aufgabe des Betriebes durch den Steuerpflichtigen oder einen unentgeltlichen Rechtsnachfolger veräußert, so führt dies beim Veräußerer zur Nachversteuerung der stillen Reserven, die im Zuge der Betriebsaufgabe aufgrund der Hauptwohnsitzbegünstigung nicht erfasst wurden. ■

„Das Risiko der Betriebsaufgabe besteht insbesondere dann, wenn im Einzelfall davon auszugehen ist, dass der Verpächter nach Ende des Pachtverhältnisses nicht in der Lage sein wird, den Betrieb mit dem noch vorhandenen Betriebsvermögen fortzuführen."

beraterservice.at

aus Leidenschaft

denn...
begeisterte Klienten
empfehlen Sie weiter
und Neukunden sind
schneller überzeugt!

Marketingtools
für Steuerberater
▶ Klientenzeitung
▶ Newsletter
▶ Homepage

Mag. Maria Brauner, Szabo & Partner Unternehmensberatungsgesellschaft m.b.H.
Floridsdorfer Hauptstr. 29/5, 1210 Wien, Tel: 01/278 13 55-42, office@beraterservice.at

Mit allen Wassern

PRAXIS. Über die neuen Geldwäschebestimmungen aus 2007 – und deren Auswirkungen auf unseren Berufsstand. Von Herbert Houf

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater und stv. Berufsgruppenobmann in der KWT
herbert.houf@houf.at

ISTOCKPHOTO

Bis 15. Dezember 2007 mussten alle EU-Mitgliedsstaaten die 3. Geldwäsche-Richtlinie aus 2005 (GWRL) in nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften umsetzen. Mit Kammertagsbeschluss vom 10. Dezember 2007 wurde die Wirtschaftstreuhandberufs-Ausübungsrichtlinie 2003 (WT-ARL) entsprechend abgeändert. Mit diesen neuen berufsrechtlichen Vorschriften befasst sich der folgende Beitrag.

Das Delikt der **Geldwäsche gemäß § 165 StGB** begeht, wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, bestimmten Vergehen oder einem in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben eines anderen herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert. Ebenso ist zu bestrafen, wer wissentlich solche Vermögensbestandteile an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt.

Die **3. GWRL zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** wendet sich im Wesentlichen an Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute (Wechselstuben, Versicherungen, Wertpapierfirmen, etc.), an Abschlussprüfer und Steuerberater, Notare und andere selbstständige Angehörige von Rechtsberufen, Immobilienmakler, Kasinos und generell an Personen, soweit Zahlungen in Höhe von mehr als EUR 15.000,– bar erfolgen. Für die Wirtschaftstreuhandberufe setzt die WT-ARL diese 3. GWRL um.

Berufsberechtigte werden künftig bei jeder Klientenbeziehung sogenannte **Maßnahmen** vorzusehen haben, außer bei gelegentlichen Transaktionen von unter EUR 15.000,– sowie bei der kostenlosen Erstberatung, sofern nicht bereits der Verdacht auf Geldwäsche oder Zweifel an den Identifikationsdaten der Klienten bestehen. Im Normalfall, wenn wir als Prüfer oder Berater tätig sind, wird die Bezahlung des Honorars die „Transaktionen" sein, sodass bei einer Beratung für weniger als EUR 15.000,– Maßnahmen unterbleiben werden können. Wenn wir Treuhandaufgaben erledigen, ist auch der Umfang der treuhändig durchgeführten Transaktion relevant. Eine einmalige Treuhandtätigkeit über EUR 100.000,–, für die ein Honorar von EUR 2.000,– anfällt, löst somit auch entsprechende Maßnahmen aus. Diese Maßnahmen bestehen zunächst vor allem in **Sorgfaltspflichten**, die nach risikoorientierten Grundsätzen zu beachten sind. Der Wirtschaftstreuhänder hat demnach auf Basis seiner Risikoeinschätzung zu entscheiden, ob bzw. welche Sorgfaltspflichten anzuwenden sind. Dienstleistungen, deren Art es nahe legt, dass sie mit einer Geldwäsche zusammenhängen, sind deshalb sorgfältig in Hinblick auf alle relevanten Umstände, insbesondere die Identität des Auftraggebers, den tatsächlichen Inhalt des Auftrags und den Willen des Auftraggebers, zu prüfen.

Diese Sorgfaltspflichten umfassen gemäß § 34 Abs. 3 WT-ARL vor allem die **Identitätsfeststellung** des Auftraggebers, allenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers, die Einholung von Informationen über Zweck und Art der angestrebten Geschäftsbeziehung, die Durchführung von Maßnahmen, die die Aktualität des Risikoprofils der Geschäftsbeziehung gewährleisten sowie die Durchführung von Verfahren zur Feststellung politisch exponierter Personen. Diese Sorgfaltspflichten sind auch bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen anzuwenden und bis spätestens 31. Dezember 2008 zu dokumentieren.

Ist die Einhaltung dieser Sorgfaltspflichten nicht möglich, darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet bzw. die Trans-

aktion nicht durchgeführt werden. **Vereinfachte Sorgfaltspflichten** bestehen dann, wenn der Auftraggeber selbst ein unter die 3. GWRL fallendes Kredit- oder Finanzinstitut, eine börsenotierte Gesellschaft oder eine inländische Behörde ist. In diesen Fällen kann die Identitätsfeststellung entfallen. **Verstärkte Sorgfaltspflichten** sind immer anzuwenden, wenn dies auf Basis einer risikoorientierten Beurteilung erforderlich scheint und darüber hinaus jedenfalls beim Ferngeschäft, wenn also der Auftraggeber zur Feststellung der Identität nicht anwesend war, und bei Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen.

Die **Identitätsfeststellung** kann auch **durch Dritte**, die Angehörige bestimmter regulierter Berufe, die selbst den Bestimmungen der 3. GWRL unterworfen sind, sein müssen, durchgeführt werden. Die endgültige Verantwortung für die Erfüllung dieser Pflichten kann nicht delegiert werden und verbleibt immer beim Berufsberechtigten. Wenn der Berufsberechtigte – nach sorgfältiger Prüfung aller relevanten Umstände – weiß, den Verdacht oder den berechtigten Grund zur Annahme hat, dass eine Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des StGB begangen oder versucht wurde, muss eine **Meldung** an die Behörde erfolgen. Wird diese Meldung im guten Glauben erstattet, stellt dies keine Verletzung einer Verschwiegenheitsverpflichtung dar. Der betroffene Auftraggeber selbst darf hingegen über die Meldung im Allgemeinen nicht informiert werden. Weitere Verpflichtungen stellen die besondere fünfjährige **Aufbewahrungspflicht** für sämtliche Unterlagen über die Identitätsfeststellung, die Geschäftsbeziehung an sich und die getätigten Transaktionen sowie die Verpflichtung, geeignete **innerorganisatorische Maßnahmen** zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu treffen und das Personal nachweislich mit diesen Maßnahmen vertraut zu machen und zu schulen, dar.

„Die Identitätsfeststellung kann auch durch Dritte, die Angehörige bestimmter regulierter Berufe sein müssen, durchgeführt werden."

Verstöße gegen die WT-ARL bedeuten ein **Berufsvergehen** gemäß WTBG, das disziplinarrechtlich zu ahnden ist. Eine darüber hinausgehende **strafrechtliche Verantwortung** ist im Falle einer Mittäterschaft oder Begünstigung denkbar. Man sollte sich daher ehestens mit den neuen Regelungen im Detail vertraut machen. ■

Intermarket Bank – Factoring at its best.

Sichere Forderungsfinanzierung bei Österreichs erfolgreichster Factoringbank

Factoring, der Ankauf von Forderungen aus Waren und Dienstleistungen, ist eine Finanzierungsalternative, die bereits von vielen österreichischen Unternehmen in Anspruch genommen wird. „Die durchschnittliche Außenstandsdauer von Forderungen liegt in Österreich bei 37 Tagen. Zeit, in der die liquiden Mittel für bereits erbrachte Leistungen fehlen", weiß Theo Hibler, Vorstandsvorsitzender des heimischen Factoring-Marktführers Intermarket Bank. „Mit Factoring wird die Forderung sofort zu 80 Prozent vorfinanziert – sofort heißt bei uns noch am selben Tag des Forderungsverkaufs."

Die Factoring-Vorteile

- Sofortige, umsatzdynamische Liquidität
- Steigerung der Eigenkapitalquote durch Verkürzung der Bilanz
- Stärkung der Bonität und Verbesserung des Ratings im Sinne der Basel II-Kriterien
- Flexibilität bei Gestaltung des Zahlungsziels und damit Stärkung der Verhandlungsposition gegenüber Abnehmern

Factoring ist insbesondere interessant für Unternehmen im Handels-, Produktions- und Dienstleistungsbereich mit rasch steigenden oder saisonal schwankenden Umsätzen und hohen Außenständen, bei Unternehmensgründungen und -expansionen sowie auch bei Umschuldungen ab einem Jahresumsatz von rund 700.000 Euro.

Der ideale Finanzierungspartner

Intermarket Bank wurde 1971 gegründet und unterhält neben der Zentrale in Österreich auch Tochtergesellschaften in Polen, Tschechien, Ungarn, der Slowakei, Rumänien und in Slowenien. Mit einem Marktanteil von rund 60 Prozent ist Intermarket Bank Österreichs führende Spezial-

Intermarket Bank AG
Marokkanergasse 7, 1030 Wien
Tel. 01/717 65-0
mailbox@intermarket.at
www.intermarket.at

Theo Hibler, CEO Intermarket Bank

„Expertenwissen, das anderswo kaum zu holen ist“ *Der Standard*

eastlex ab jetzt 6x jährlich UND mit neuer Rubrik!

- **Ihre Schwerpunktthemen für 2008**
  grenzüberschreitende Verschmelzung, Baurecht, Kreditsicherheiten, der ausländische Geschäftsführer im Sozial- und Steuerrecht
- **Wenn es schnell gehen muss:**
  kurze aktuelle Beiträge, Checklisten, Vertragsmuster, Links und ein Fremdsprachen-Glossar uvm
- **Neu und einzigartig für den Praktiker**
  Die neue Rubrik Gesetzgebungs-Radar bietet eine laufende Sammlung der jüngsten und wichtigsten Gesetze und das auf einen Blick! Vertreten sind Länder wie SLO, CZ, SK, HU, HR, BiH, RO, BG, SRB

eastlex Abonnement 2008 EUR 180,–
6 x jährlich. 240 Seiten.

Für Ihren juristischen Biss jetzt zum Kennenlernen: 2 Hefte um EUR 20,–!

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!
Tel: 01/531 61-100, Fax: 01/531 61-455,
E-Mail an bestellen@manz.at
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH,
Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w I HG Wien

MANZ
Qualität auf allen Seiten

DER ÖGWT-EXPERTENPOOL

Nutzen Sie exklusiv als ÖGWT-Mitglied die Meinung und Expertise von über 100 Kolleginnen und Kollegen

ISTOCKPHOTO

Bis auf weiteres – ausgebucht

ÖGWT STEIERMARK. Die ÖGWT-Mitarbeiterschulung in Graz war am 8. April bis auf den letzten Platz ausgebucht.

FOTO FISCHER GRAZ

Bewährtes steirisches Vortragsteam um ÖGWT-Landesleiter Karl Wascher

Das bewährte Vortragsteam, bestehend aus Michaela Christiner, Karl Wascher, Christoph Denk, Brigitte Balber-Peklar und Alexander Hofer, wurde heuer erstmals von Maria Hacker-Ostermann (Vorständin von Graz-Stadt) und Ferdinand Rößler (stv. Leiter des bundesweiten Fachbereiches Umsatzsteuer) unterstützt. Die Veranstaltung wurde von 458 Teilnehmern aus der Steiermark und Kärnten, wobei 150 Teilnehmer aus der Finanzverwaltung stammten, besucht. Die ÖGWT dankt dem Landesleiter Karl Wascher für die Organisation bzw. den Referenten für ihre Beiträge.

Gesund in Linz

ÖGWT OBERÖSTERREICH. Schulung am 1. April

Die ÖGWT-Mitarbeiterschulung im Linzer Design-Center besuchten rund 590 Kollegen, Mitarbeiter und mehr als 100 Finanzbeamte und Mitarbeiter des UFS. Das erfolgreiche Vortragsteam bestand aus Gerd-Dieter Mirtl, Ulf Pribyl, Verena Trenkwalder und Johann Wiedlroither. Wie immer bot die Organisation durch Gundula Kroy-Maaß und ihrem Team einen perfekten Rahmen. Wir danken allen treuen und neuen Besuchern und freuen uns bereits auf ein Wiedersehen in 2009!

600 kamen

ÖGWT SALZBURG. Schulung am 7. April

An die 600 Teilnehmer der Mitarbeitschulung am 7. April wurden von Landesleiter Johannes Pira begrüßt. Nach dem Muster „Oberlaa 2008“ wurden die Teilnehmer über Neuerungen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen 2007 unterrichtet, und von den Vortragenden Johannes Eisl, Gerhard Kollmann und Johannes Pira über den neuesten Stand informiert. Die ÖGWT Salzburg bedankt sich bei den Verfassern des Arbeitsbuches und den Vortragenden herzlich!

Im Kongresshaus am See

ÖGWT KÄRNTEN. Mitarbeiterschulung am 8. April

Aufgrund der vielen Anmeldungen wurde der Veranstaltungsort noch rechtzeitig nach Pörtschach in das größere Wörthersee-Kongresshaus verlegt. Rund 140 Teilnehmer konnten dann verzeichnet werden. Die Referenten Mag. Peter Katschnig, Dr. Sabine Kanduth-Kristen, Dr. Herbert Matschek, Mag. Michael Singer machten die Teilnehmer für die Erstellung der Steuererklärungen 2007 fit. Die ÖGWT bedankt sich herzlich bei der Landesleiterin Dr. Eva-Maria Haar-Dorninger und Mag. Peter Katschnig für die Organisation der Veranstaltung.

Oberlaa 2008

ÖGWT WIEN. Seminar Oberlaa am 2.und 3. April im Austria Center Vienna

Mit Elan eröffnete Präsident Klaus Hübner die traditionell größte Veranstaltung der ÖGWT. Das Seminar wurde von 3.700 interessierten KollegInnen und deren MitarbeiterInnen, sowie von namhaften Vertretern der Finanzverwaltung besucht. Die Referenten Gabriele Hackl, Günther Hackl, Johannes Hermann und Eberhard Wobisch machten die Veranstaltung auch in diesem Jahr wieder zum gelungenen Highlight. Das Arbeitsbuch Oberlaa 2008 mit zahlreichen Übersichten, Tabellen und Checklisten zum Steuerrecht und zu verwandten Rechtsgebieten ist sowohl Vortragsunterlage als auch ein wertvolles Nachschlagwerk für die Beratungspraxis.

Bestellungen des Arbeitsbuches Oberlaa 2008 (und Vorjahre) unter: www.leonard.co.at oder per Fax unter 01/523 23 05

Bilanzierung 2007

ÖGWT TIROL. Bilanzierung-Seminar am 10. April

Über 700 Tiroler und darunter ca. 100 Vorarlberger treffen sich alljährlich zum Bilanzierungs-Seminar im Innsbrucker Congresshaus. Die Tiroler Referenten Univ.-Prof. Dr. Alois Pircher, Dr. Richard Rubatscher, Mag. Josef Sporer und Dr. Helmut Schuchter überzeugen mit vielen Tipps für die Steuererklärungen und Rat für die tägliche Praxis. Besonders begrüßt wurde von den Seminarteilnehmern, dass die von den Referenten zusätzlich gestalteten Powerpoint-Folien bereits auf der Homepage der Tiroler ÖGWT verfügbar waren. Ein großes Dankeschön geht an den Landesleiter Mag. Josef Sporer für die perfekte Organisation und an die Referenten für die gelungenen Vorträge. Danke!

Kompetenz für Tirol: KWT-Landespräsident Josef Sporer & Co auf dem Bilanzierungs-Seminar 2007 in Innsbruck

Per Mausklick zu den Experten

EXPERTEN-POOL. ÖGWT-Mitglieder haben es besser: Für sie stehen im Internet eine ganze Reihe von Experten zur Verfügung. Und das ganz kostenlos. Linken Sie sich ein und nutzen Sie den Zusatz-Service.

Eine Steuerreform jagt die andere und die nächste steht schon wieder vor der Tür. Eine fachliche und persönliche Weiterbildung ist in unserem Berufsstand selbstverständlich an der Tagesordnung, denn von unserem Berufsstand erwarten sich heute Kunden schon längst nicht mehr nur die Verbuchung von Belegen, eine Abrechnung der Gehälter und Löhne und die Erstellung eines Jahresabschlusses oder einer Einnahmen-Ausgabenrechnung.

Wir sind schon lange keine bloßen Buchhalter mehr, sondern sind zu Beratern avanciert – in allen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerrechtlichen Belangen. Dieses weiterentwickelte Profil stellt aber auch hohe Anforderungen an unseren Berufsstand. Eine kontinuierliche Aus- und Weiterbildung bildet die Basis dieser Anforderungen. Aber oft reicht ein Ausbildungsangebot nicht mehr aus, um diffizile Sachverhalte zu klären. Meist sind es verschiedene Expertenmeinungen, die bei fachlichen und fachüberschreitenden Fragestellungen entscheidend weiterhelfen. Als aktive und serviceorientierte Standesvertretung ist die ÖGWT stets um den Erfolg ihrer Mitglieder bemüht. Daher zählt es zu unserem Selbstverständnis, neben einem umfangreichen Weiter- und Ausbildungsangebot auch die Möglichkeit der Einholung solcher Expertenmeinungen zu geben. Denn viele Kolleginnen und Kollegen haben nicht immer die Gelegenheit, im Rahmen ihrer Berufsausübung auf das gesamte Know-how innerhalb eines großen Unternehmens zurückzugreifen.

Hier kommt das Netzwerk der ÖGWT zum Zug: Mit unserer umfassenden Expertenliste stehen wir unseren Mitgliedern in allen fachlichen Belangen mit Rat zur Seite!

Der ÖGWT-Expertenpool

Mitglieder können hier aus den einzelnen Fachbereichen, den jeweiligen Experten auswählen und ihn per E-Mail und/oder telefonisch kontaktieren. Sie bezahlen für das erste Beratungsgespräch keinen Cent. Zu folgenden Schwerpunktthemen geben die ÖGWT-Experten Auskunft: Allgemeine Steuerfragen, Umsatzsteuer, Gebühren, Lohnverrechnung/Sozialversicherung, BAO, Vermietung und Verpachtung, VwGH/VfGH-Beschwerde, Gemeinschaftsrecht, Internationales Steuerrecht, Osteuropa, Euro, Non-Profit-Bereich/Spendengütesiegel, Getränkesteuer und Finanzstrafverfahren/Hausdurchsuchungen.

ÖGWT-Forum

Klicken Sie sich auf unserer Homepage ein und diskutieren Sie diffizile Fachfragen mit den Kollegen – und genießen Sie auf diese Art und Weise die Vorteile einer großen Kanzlei mit vielen Kollegen. Sinn des Forums ist es, die Kollegenschaft durch ihr Wissen und ihre Erfahrungen zu verbinden. Das Forum ist für den gesamten Berufsstand zugänglich. Nehmen Sie teil und vergrößern Sie damit Ihr persönliches Know-how.

Fortbildung durch das ganze Jahr

Neben dem ÖGWT-Expertenpool und dem ÖGWT-Forum stellt unser Service-Netzwerk eine Reihe von Weiterbildungsveranstaltungen zu sehr günstigen Konditionen zur Verfügung. Die Basis aller Veranstaltungen bildet das Seminar Oberlaa in Wien, das mittlerweile in fast alle Bundesländer exportiert wurde (Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz und Pörtschach), ganz nach dem Muster des Arbeitsbuches Oberlaa.

Zusätzlich bietet die ÖGWT eine Reihe von Veranstaltungen zu zahlreichen Fachthemen an. Zu den gut besuchten Fachveranstaltungen kommt neben „Pichlarn“, „Fuschl“ und „Dornbirn“ noch „Pörtschach“ zum Thema Gastronomie dazu.

Networking – für unseren Berufsstand unerlässlich

Das Networking passiert dann ganz nebenbei, zum Beispiel in Pichlarn bei den ÖGWT-Kamingesprächen oder auch in Fuschl auf der mittlerweile traditionellen Wanderung zur Mühle. Oder auch bei den zahlreichen Abendveranstaltungen. Nehmen Sie Kontakt auf und nutzen Sie ihn! ■

Finden Sie auf der nächsten Seite unsere Expertenliste! Die Expertenliste kann auch auf der Homepage www.oegwt.at abgerufen werden. Hier ist auch die direkte Kontaktaufnahme per Mausklick möglich.

Spielregeln im ÖGWT-Expertenpool

- Die ÖGWT bietet allen KollegInnen eine Plattform zum fachlichen Meinungsaustausch. Aus Ihren Rückmeldungen ergibt sich eine Liste von besonders wichtigen Fachgebieten, in denen wir Ihnen mehrere anerkannte versierte KollegInnen zur Diskussion anbieten.
- Diese fachliche Diskussion – zumeist fernmündlich geführt – findet für alle Beteiligten unentgeltlich als kollegiales Gespräch statt und dient der Meinungsbildung und dem unverbindlichen fachlichen Austausch in der Kollegenschaft.
- Da die Erstauskunft möglichst unbürokratisch ohne Dokumentationsaufwand und für Kolleginnen bzw. Kollegen allgemein zugänglich gestaltet werden soll, wird für jegliche Auskunftserteilung die Haftung zur Gänze ausgeschlossen; ausgenommen wären hievon lediglich vorsätzlich unrichtige Auskunftserteilungen.
- Sollten Sie eine darüber hinausgehende fachliche und verbindliche Expertise wünschen, sind die im ÖGWT-Expertenpool genannten KollegInnen gerne bereit, gegen zwischen Ihnen zu vereinbarendes Honorar diese Leistung zu erbringen.
- Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass in Einzelfällen umfangreiche Sachverhalte bzw. komplexe Rechtszusammenhänge dazu führen könnten, dass Ihr Fall den Rahmen der kollegialen Diskussion übersteigt.

ÖGWT-Experten

Diese Experten stehen allen ÖGWT-Mitgliedern kostenlos mit Rat und Tat in folgenden Fachbereichen zur Verfügung. Eine detaillierte Beschreibung der Expertenbereiche finden Sie auf der Homepage unter: www.oegwt.at

TITEL	VORNAME	ZUNAME	E-MAIL	TEL	BEREICH	EXPERTE FÜR
Mag.	Peter	BARTOS	bartos@bdo.at	01/537 37	Steuern	Altersvorsorge
Mag.	Herbert	HOUF	herbert.houf@houf.at	01/269 83 71-0	Steuern	BAO
Mag. Dr.	Bertram	SCHNEIDER	bertram.schneider@inode.at	(05576) 982 64	Steuern	BAO
Dr.	Karl	WASCHER	k.wascher@baumgartner.grienschgl.at	0316/32 20 44-0	Steuern	BAO
Univ.-Prof.Dr.	Herbert	KOFLER	herbert.kofler@uni-klu.ac.at	0463/27 00 40 10	Steuern	Betriebsaufgabe, -veräußerung
Prof. Dr.	Karl E.	BRUCKNER	bruckner@bdo.at	01 / 537 37	Steuern	Einkommensteuer
Dr.	Johannes	PIRA	pira@mpd.at	0662/630036-0	Steuern	Einkommensteuer
ao.Univ.-Prof. Dr.	Friedrich	FRABERGER	friedrich.fraberger@chello.at	0699/100 72 844	Steuern	Erbschafts- und Schenkungssteuer
Mag.	Klaus	HÜBNER	klaus.huebner@huebner.at	01 / 811 75-0	Steuern	Finanzstrafrecht
Dr.	Roman	LEITNER	roman.leitner@leitner-leitner.com	0732/70 93-143	Steuern	Finanzstrafrecht
Mag.	Iris	KRAFT-KINZ	iris.kraft-kinz@huebner.at	(01) 817 53 50 -0	Steuern	Freiberufler - Ärzte
Mag.	Alexander	HOFER	alexander.hofer@steuer-beratung.at	(0316) 38 60 01 -40	Steuern	Freiberufler - Ärzte
	Roland	SCHMIDT	office@rswt.at	(01) 221 00	Steuern	Gastgewerbe
Mag.Dr.	Michael	TUMPEL	michael@tumpel.com		Steuern	Gemeinschaftsrecht
Dr.	Thomas	KEPPERT	thomas.keppert@keppert.at	01 / 587 85 77	Steuern	Gemeinschaftsrecht
Dr.	Manfred	WAGNER	manfred.wagner@intercura.at	01 / 402 40 04	Steuern	Getränkesteuer
Mag.	Klaus	HÜBNER	klaus.huebner@huebner.at	01 / 811 75-0	Steuern	Hausdurchsuchungen
Mag.	Helene	BOVENKAMP	helene.bovenkamp@tpa-horwath.com	01/588 35-530	Steuern	Immobilien
Mag. Dr.	Stefan	BENDLINGER	stefan.bendlinger@icon.at	0732/69412-9274	Steuern	Internationales Steuerrecht
Dr.	Alexius	GÖSCHL	agoeschl@deloitte.at	(01) 531 33-0	Steuern	Internationales Steuerrecht
Mag.	Thomas	HOSP	office@thomashosp.li	+423 239 55 70	Steuern	Internationales Steuerrecht
Dr.	Verena	TRENKWALDER	vtrenkwalder@kpmg.at	0732/ 69 38-2311	Steuern	Internationales Steuerrecht
Mag.	Margit	WIDINSKI	widinski@bdo.at	01/537 37	Steuern	Internationales Steuerrecht
Mag.	Horst	BERGMANN	horst.bergmann@rzb.at	01/717 07-1030	Steuern	Kapitaleinkünfte
MMag.Dr.	Ernst	MARSCHNER	e.marschner@kpmg.at	(0732) 6938-2301	Steuern	Kapitaleinkünfte
Prof. Dr.	Karl E.	BRUCKNER	bruckner@bdo.at	01 / 537 37	Steuern	Konzernsteuerrecht
Mag.	Barbara	POLSTER-GRÜLL	bpolster@kpmg.at	(01) 313 32 -815	Steuern	Konzernsteuerrecht
Dr.	Verena	TRENKWALDER	vtrenkwalder@kpmg.at	0732/ 69 38-2311	Steuern	Konzernsteuerrecht
Mag.	Peter	BARTOS	bartos@bdo.at	01/537 37	Steuern	Körperschaften öffentlichen Rechts
Mag.Dr.	Peter	PILZ	Peter.Pilz@bdograz.at	0316/32 27 08	Steuern	Körperschaften öffentlichen Rechts
Mag.	Gottfried	SCHELLMANN	office@schellmann.at	02236 / 245 40	Steuern	Körperschaftsteuer
Mag.Dr.	Brigitte	KALTEIS	kalteis.wtkanzlei@aon.at	0662/82 23 22	Steuern	Künstlerbetriebe und Sportler
Dr.	Karl	WASCHER	k.wascher@baumgartner.grienschgl.at	0316/32 20 44-0	Steuern	Land- und Forstwirtschaft
Dr.	Wolfgang	HÖFLE	wolfgang.hoefle@tpa-horwath.com	588 35-146	Steuern	Lohnsteuer
Dr.	Gerd-Dieter	MIRTL	g.mirtl@proregio.at	(0732) 66 03 08	Steuern	Non-Profit-Bereich
Mag.Dr.	Peter	PILZ	Peter.Pilz@bdograz.at	0316/32 27 08	Steuern	Non-Profit-Bereich
Mag.	Gottfried	SCHELLMANN	office@schellmann.at	02236 / 245 40	Steuern	Non-Profit-Bereich
Dr.	Astrid	WIMMER	astrid.wimmer@at.ey.com	0662/20 55-221	Steuern	Non-Profit-Bereich
KR	Gerhard	GAEDKE	gerhard.gaedke@steuer-beratung.at	0316 / 32 79 41	Steuern	Pauschalierung
Mag.	Alexander	HOFER	alexander.hofer@steuer-beratung.at	(0316) 38 60 01 -40	Steuern	Sozialversicherung
Dr.	Wolfgang	HÖFLE	wolfgang.hoefle@tpa-horwath.com	588 35-146	Steuern	Sozialversicherung
Dr.	Stefan	STEIGER	info@sv-berater.at	0699/107 104 00	Steuern	Sozialversicherung
Mag.	Klaus	BAUER-MITTERLEHNER	klaus.bauer-mitterlehner@tpa-horwath.com	588 35-206	Steuern	Steuerrecht EU-Oststaaten
Prof. Dr.	Karl E.	BRUCKNER	bruckner@bdo.at	01 / 537 37	Steuern	Umgründungssteuerrecht
Mag.	Michaela	CHRISTINER	mchristiner@bertl-fattinger.at	0316/36 37-500	Steuern	Umgründungssteuerrecht
Mag.Dr.	Paul	HUBER	huber@dht.at	0662/84 84 71	Steuern	Umgründungssteuerrecht
Mag. Dr.	Petra	HÜBNER-SCHWARZINGER	wt.schwarzinger@utanet.at	(01) 712 25 55	Steuern	Umgründungssteuerrecht
	Daniel	MERCSANITS	daniel.mercsanits@tpa-horwath.com	588 35-320	Steuern	Umgründungssteuerrecht
Dr.	Johannes	PIRA	pira@mpd.at	0662/630036-0	Steuern	Umgründungssteuerrecht
Mag. Dr.	Klaus	RABEL	Klaus.Rabel@bdograz.at	0316/32 27 08	Steuern	Umgründungssteuerrecht
	Gottfried M.	SULZ	gottfried.sulz@tpa-horwath.com	588 35-329	Steuern	Umgründungssteuerrecht
DDr.	Hans	ZÖCHLING	hzoechling@kpmg.at	01 / 313 32-259	Steuern	Umgründungssteuerrecht
Mag.	Johannes	EISL	Johannes.Eisl@zobl-bauer.at	0662/63 971	Steuern	Umsatzsteuer
KR	Gerhard	GAEDKE	gerhard.gaedke@steuer-beratung.at	0316 / 32 79 41	Steuern	Umsatzsteuer
Mag.	Peter	MAYR	pmayr@kpmg.at	0732/69 38-2317	Steuern	Umsatzsteuer
Mag.	Gottfried	SCHELLMANN	office@schellmann.at	02236 / 245 40	Steuern	Umsatzsteuer
Mag. Dr.	Richard	SCHWEISGUT	office@schweisgut.at	05442/638 39	Steuern	Umsatzsteuer
Mag.	Christine	WEINZIERL	christine.weinzierl@at.pwc.com	01/501 88 36 30	Steuern	Umsatzsteuer
Mag.Dr.	Michael	TUMPEL	michael.tumpel@jku.at		Steuern	Umsatzsteuer

ao.Univ.-Prof.Dr.	Alois	PIRCHER	pircher@treuhand-union.at	0512/58 96 63	Steuern	Unternehmensbesteuerung
Mag. Dr.	Bertram	SCHNEIDER	bertram.schneider@rtg.at	05576/29600	Steuern	Unternehmensbesteuerung
Dr.	Verena	TRENKWALDER	vtrenkwalder@kpmg.at	0732/ 69 38-2311	Steuern	Unternehmensbesteuerung
Mag.	Margit	WIDINSKI	widinski@bdo.at	01/537 37	Steuern	Unternehmensbesteuerung
Mag.	Johann	WIEDLROITHER	office@mondsee-treuhand.at	06232/ 4080	Steuern	Unternehmensbesteuerung
Mag.	Hanno	WOBISCH	wobisch.wt@aon.at	02842/521 57-0	Steuern	Unternehmensnachfolge
Mag.	Erich	WOLF	office@wolf-partner.at	03112/55 15	Steuern	Unternehmensnachfolge
Mag.	Walter	MIKA	office@steirer-mika.at	01 / 535 50 25	Steuern	Vereine
Mag.	Helene	BOVENKAMP	helene.bovenkamp@tpa-horwath.com	01/588 35-530	Steuern	Vermietung und Verpachtung
Ing.Mag.	Walter	STINGL	stingl@stingl.cc	01/604 01 51-0	Steuern	Vermietung und Verpachtung
Dr.	Thomas	KEPPERT	thomas.keppert@keppert.at	01 / 587 85 77	Steuern	VwGH / VfGH Beschwerde
Mag.	Karl	SCHOLIK	kanzlei@scholik.at	01/877 13 69	Steuern	Wanderhandel
Mag.Dr.	Paul	HAASE	p.haase@grazertreuhand.at	0316/47 80 100	Standesanliegen	Berufsrecht
Dkfm.	Roland	HERNETH	roland.herneth@aon.at	01/479 13 76	Standesanliegen	Berufsrecht
Dr.	Manfred	WAGNER	manfred.wagner@intercura.at	01 / 402 40 04	Standesanliegen	Haftung
Dr.	Wolfgang	HÖFLE	wolfgang.hoefle@tpa-horwath.com	588 35-146	Recht	Arbeitsrecht
Mag.Dr.	Michael	TUMPEL	michael@tumpel.Jku.at		Recht	Europarecht
MMag.Dr.	Werner	LECHNER	w.lechner@Skgt.at	07612/77 005	Recht	Gesellschaftsrecht
Dr.	Gerd-Dieter	MIRTL	g.mirtl@proregio.at	0664/1518041	Recht	Gesellschaftsrecht
Univ.-Prof.Dr.	Gunter	NITSCHE	gunter.nitsche@uni-graz.at	(0316) 380 3330	Recht	Gesellschaftsrecht
Dr.	Markus	HEIDINGER	markus.heidinger@wolftheiss.com	01/ 51510 5060	Recht	Gesellschaftsrecht
Dr.	Johannes	PIRA	pira@mpd.at	0662/630036-0	Recht	Gesellschaftsrecht
Dr.	Markus	HEIDINGER	markus.heidinger@wolftheiss.com	01/ 51510 5060	Recht	Gewerberecht
Univ.-Prof.Dr.	Gunter	NITSCHE	gunter.nitsche@uni-graz.at	(0316) 380 3330	Recht	Gewerberecht
Dr.	Gerd-Dieter	MIRTL	gmirtl@kpmg.at	0664/1518041	Recht	Handelsrecht
Univ-.Prof.Dr.	Gunter	NITSCHE	gunter.nitsche@uni-graz.at	(0316) 380 3330	Recht	Handelsrecht
Mag.	Thomas	SCHAFFER	thomas.schaffer@tpa-horwath.com	588 35-626	Recht	Handelsrecht
Mag.	Thomas	SCHAFFER	thomas.schaffer@tpa-horwath.com	588 35-626	Recht	Handelsrecht
Dr.	Christoph	DENK	christoph.denk@steuer-beratung.at	0316/327-941-0	Recht	IAS
Mag.	Gerhard	MARTERBAUER	gmarterbauer@deloitte.at	01/537 00/4600	Recht	IFRS
Mag. Dr.	Sabine B.	KANDUTH-KRISTEN, LL.M.	s.kanduth-kristen@aon.at	0676/332 06 58	Recht	Insolvenz
Mag.Dr.	Peter	PILZ	Peter.Pilz@bdograz.at	0316/32 27 08	Recht	Insolvenz
MMag.Dr.	Wilhelm	FRICK	wilhelm@frick.cc	01/688 00 44	Recht	Rechnungslegung
Mag. Dr.	Sabine B.	KANDUTH-KRISTEN, LL.M.	s.kanduth-kristen@aon.at	0676/332 06 58	Recht	Rechtsformgestaltung
Mag.	Helene	BOVENKAMP	helene.bovenkamp@tpa-horwath.com	01/588 35-530	Recht	Stiftung
Dr. Prof.	Karl E.	BRUCKNER	bruckner@bdo.at	01 / 537 37	Recht	Stiftung
MMag. Dr.	Harald	GLOCKNITZER	harald.glocknitzer@huebner.at	01/81175-63	Recht	Stiftung
MMag.Dr.	Werner	LECHNER	w.lechner@wt-lechner.at	07612/77 005	Recht	Stiftung
Dr.	Astrid	WIMMER	astrid.wimmer@at.ey.com	0662/20 55-221	Recht	Stiftung
Mag.	Bettina	KNÖTZL	bettina.knoetzl@wolftheiss.com	01/ 51510 5200	Recht	Zivil- und Schadenersatzrecht
Mag.	Gottfried	SCHELLMANN	office@schellmann.at	02236 / 245 40	Recht	Zollrecht
Univ.-Prof.Dr.	Herbert	KOFLER	herbert.kofler@uni-klu.ac.at	0463/27 00 40 10	Interdisziplinäres	Betriebswirtschaft allgemein
Mag.	Johann	WIEDLROITHER	office@mondsee-treuhand.at	06232/ 4080	Interdisziplinäres	Betriebswirtschaftliche Beratung
Mag.	Karl	SCHOLIK	kanzlei@scholik.at	01/877 13 69	Interdisziplinäres	Betriebliche Altersvorsorge
Mag.Dr.	Michael	KOWARIK	info@kowarik.at	01/892 00 55	Interdisziplinäres	Coaching
Mag.	Reinhard	MAYRHOFER	r.mayrhofer@wirtschaftsexperte.at	07662/60 00-0	Interdisziplinäres	Elektronische Steuererklärung
Mag.	Walter	MIKA	walter.mika@steirer-mika.at	01/535 50 25	Interdisziplinäres	FinanzOnline
Mag.	Johann-Horst	FUCHS	plan@johannfuchs.at	0676/3028425	Interdisziplinäres	Gründungsberatung Ungarn
Mag.	Stefan	LAMI	Stefan@Stefanlami.com	05442/62670	Interdisziplinäres	Honorargestaltung
Mag.Dr.	Paul	HAASE	p.haase@grazertreuhand.at	0316/47 80 100	Interdisziplinäres	Kanzleikauf
Mag.	Klaus	HÜBNER	klaus.huebner@huebner.at	01 / 811 75-0	Interdisziplinäres	Kanzleikauf,-zusammenschlüsse
Mag.	Stefan	LAMI	Stefan@Stefanlami.com	05442/62670	Interdisziplinäres	Kanzleimanagement
Mag.	Stefan	LAMI	Stefan@Stefanlami.com	05442/62670	Interdisziplinäres	Kanzleistrategie
Mag.	Gerhard	MARTERBAUER	gmarterbauer@deloitte.at	01/537 00/4600	Interdisziplinäres	Leasing
Mag.	Klaus	HÜBNER	klaus.huebner@huebner.at	01 / 811 75-0	Interdisziplinäres	Marketing
Mag.	Sabine	KOSTERSKI	sabine.kosterski@scriba.at	0664/1277955	Interdisziplinäres	Marketing
Mag.	Stefan	LAMI	Stefan@Stefanlami.com	05442/62670	Interdisziplinäres	Marketing
	Karl	HEISSENBERGER	iso9000@heissenberger.co.at	02236/449 79-20	Interdisziplinäres	Mediation
Mag.	Klaus	HÜBNER	klaus.huebner@huebner.at	01 / 811 75-0	Interdisziplinäres	Mediation
Mag.	Sabine	KOSTERSKI	sabine.kosterski@scriba.at	0664/1277955	Interdisziplinäres	Mediation
Mag.Dr.	Michael	KOWARIK	info@kowarik.at	01/892 00 55	Interdisziplinäres	Mediation
Mag.	Stefan	LAMI	Stefan@Stefanlami.com	05442/62670	Interdisziplinäres	Mitarbeiterführung
Dr.	Thomas	KEPPERT	thomas.keppert@keppert.at	01 / 587 85 77	Interdisziplinäres	Sachverständige
Mag. Dr.	Klaus	RABEL	Klaus.Rabel@bdograz.at	0316/32 27 08	Interdisziplinäres	Unternehmensbewertung
Univ.-Prof.Dr.	Geiserich	TICHY	gtichy@isis.wu-wien.ac.at	01/318 54 46	Interdisziplinäres	Unternehmensbewertung
Dr.	Wolfgang	STEINMAURER	wolfgang.steinmaurer@Atreus.at	0732/66 28 44	Interdisziplinäres	Wissensmanagement

Eine unverzichtbare Stellung

WETTBEWERB. Über das möglicherweise missverständliche Rollenbild des Wirtschaftsprüfers. Von Herbert Houf

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater und stv. Berufsgruppenobmann in der KWT
herbert.houf@houf.at

Es war im Herbst 2006, als der Kammervorstand eine Imagekampagne für die Steuerberater beschloss, um dem steigenden Wettbewerbsdruck durch neue (und alte) Berufsgruppen entgegenzuhalten. Jüngst rollte die zweite Werbewelle durch die Printmedien, um das neue Logo und den Umstand, dass der Steuerberater eben mehr als nur Steuerberater ist, nachhaltig im Gedächtnis der Kollegen und Klienten zu verankern. Erfreulicherweise wurde im Vorstand der Kammer das Einvernehmen erzielt, dass die nächsten Aktivitäten den Wirtschaftsprüfern zu widmen sind. Die Vorarbeiten des dafür eingesetzten Imageausschusses sind nun soweit gediehen, dass demnächst Konzepte von PR-Beratern präsentiert werden, wie man Gutes für das Image der Wirtschaftsprüfer tun kann.

Dabei sticht hervor, dass die zentralen Fragestellungen ganz andere als bei den Steuerberatern sind. Der Steuerberater steht im freien Wettbewerb mit anderen beratenden Berufen und muss daher seine überragende Kompetenz gegenüber den konkurrierenden Berufsgruppen herauszustreichen. In den meisten Ländern der EU unterliegt der Beruf keinen oder nur geringen Regulierungen. Der Wirtschaftsprüfer ist hingegen in seiner ureigensten Funktion als Abschlussprüfer keinerlei Wettbewerb mit andern Berufen ausgesetzt, dafür gibt die Abschlussprüfungsrichtlinie einheitliche Berufsausübungsgrundsätze auf internationaler Ebene vor. Während Steuerberater ihre Kunden eindeutig als Ziel ihrer Werbebotschaften adressieren können, steht der Abschlussprüfer mit seinem „Produkt" einem schwer identifizierbaren, jedenfalls mehr als inhomogenen Adressatenkreis gegenüber. Steuerberater haben zumindest den Funken einer Restchance, durch herausragende Leistung ihre Kunden zu überzeugen. Abschlussprüfer produzieren ein paar weitestgehend standardisierte Absätze, die in Wirklichkeit noch auf die Aussagen „alles o.k.", „mit Einschränkung o.k" oder „gar nicht o.k." reduziert werden könnten.

Dass anhand derart karger Prosa kaum die Qualität der dahinterstehenden Leistung und auch nicht der quantitative Aufwand abgeschätzt werden können, leuchtet ein. Das betrifft Journalisten genauso wie die Vertreter von Berufsverbänden, die Politiker, Richter, Analysten, Kleinaktionärsvertreter, Betriebsräte, Bankmanager etc., um nur einige potenzielle Adressaten zu benennen. Aber auch die Anteilsinhaber, Aufsichtsräte und Vorstände der Unternehmen selbst sind vielfach überfordert, den Inhalt unserer Tätigkeit zu beurteilen und den Wert unserer Leistung zu erkennen, was die Höhe unserer Honorare natürlich auch nicht gerade beflügelt (den „hausgemachten" Honorardruck durch Dumpingangebote jetzt einmal außer Acht lassend).

Der Abschlussprüfer nimmt eine unverzichtbare Stellung im Rahmen der finanziellen Berichterstattung der Unternehmen ein. Die Prüfung soll hinsichtlich der wesentlichen Aussagen des Jahresabschlusses hinreichende Sicherheit zu angemessenen Kosten innerhalb eines annehmbaren Zeitraums vermitteln. Durch seine (international vergleichbare) fundierte Ausbildung ist der Wirtschaftsprüfer der herausragende Experte in allen Fragen der Rechnungslegung.

Durch seine Unabhängigkeit von staatlichen Stellen unterliegt er keinen politischen Einflüssen und Strömungen. Für die Gewährleistung einer hervorragenden Prüfungsqualität ist durch gesetzlich verankerte Qualitätssicherungsvorschriften gesorgt. Durch die ebenfalls gesetzlich geforderte finanzielle, organisatorische und wirtschaftliche Unabhängigkeit von den geprüften Unternehmen, ist eine faire und objektive Prüfung und Berichterstattung garantiert. Der Abschlussprüfer kann den Fortbestand eines geprüften Unternehmens genausowenig garantieren, wie er Malversationen verhindern kann (und muss), aber allein durch seine Existenz und die potenzielle Gefahr der Entdeckung liegt die Latte für Betrüger höher.

> „Die Funktion des Abschlussprüfers ist es also, im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Grenzen Vertrauen bei den Adressaten seiner ‚opinion' zu schaffen. Nicht mehr und nicht weniger. Das sollten demnächst alle in diesem Land verstehen, die mit dieser Arbeit konfrontiert sind."

Die Funktion des Abschlussprüfers ist es also, im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Grenzen Vertrauen bei den Adressaten seiner „opinion" zu schaffen. Nicht mehr und nicht weniger. Das sollten demnächst alle in diesem Land verstehen, die mit unserer Arbeit konfrontiert sind, sie zu würdigen oder zu honorieren haben, in der Öffentlichkeit darüber berichten, gesetzliche Rahmenbedingungen festlegen oder im Einzelfall gar darüber zu richten haben. ■

WER IST IHR

WACHSTUMSBERATER?

Wie groß muss Ihr Unternehmen werden, damit sich´s wirklich lohnt? Oder andersrum: Wie klein soll es bleiben, damit Sie gut davon leben können? Wachstumsstrategien verlangen Kompetenz, Konsequenz - und das nötige Know-how. Ihr Steuerberater hat es: in Sachen Rechnungswesen und in allen Wirtschafts- und Steuerfragen. Reden Sie mit ihm.

Steuerberater sind mehr als nur Steuerberater.

Eine Initiative der Kammer der Wirtschaftstreuhänder. www.kwt.or.at

ihre steuerberater
IHRE WIRTSCHAFTSBERATER

dvo SOFTWARE

Gehört zu jedem guten Steuerberater.

dvo auch.

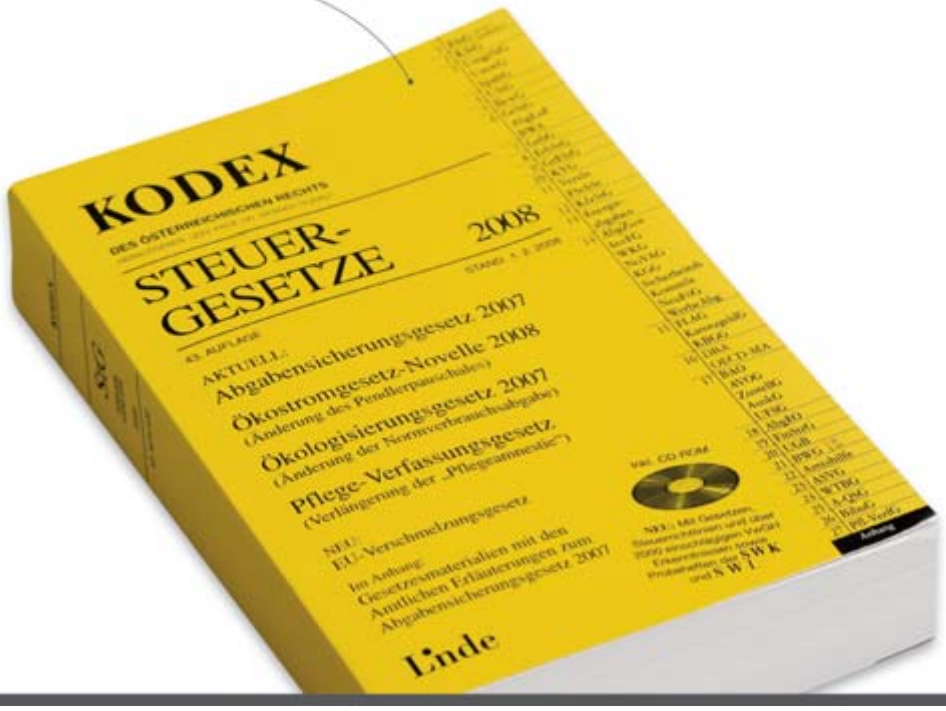

Innovative Finanzsoftware. Seit 1967.

info@dvo.at · www.dvo.at

Entweder oder

DIE QUAL DER WAHL. Ein subjektiver Versuch Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung gegenüberzustellen. Von Eva-Maria Graf

ZUR AUTORIN
Mag. Eva-Maria Graf ist Berufsanwärterin
graf@bdo.at

Für die meisten Berufsanwärter stellt sich die Frage, ob in die Steuerberatung oder in die Wirtschaftsprüfung? Oder beides in einem? Letztere Fragestellung wird sich in näherer Zukunft nicht mehr stellen, da die fachlichen Anforderungen, sowohl betreffend der Rechnungslegung wie auch den Prüfungen immer höher werden, wohl auch bedingt durch die internationalen Vorgaben. Und somit wird der Trend zur Trennung von Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung weiter fortgesetzt werden.

Als ich mich vor rund eineinhalb Jahren auf Jobsuche begeben habe, habe ich mir diese Frage ebenfalls gestellt. Mein Hintergrundwissen betreffend diese beiden doch recht unterschiedlichen Branchen hat sich auf mein Wissen aus dem Studium beschränkt.

Unter Steuerberatung habe ich mir aufgrund von meinen Spezialisierungen mehr vorstellen können. Immerhin habe ich schon in einigen Prüfungsbeispielen die Steuerbelastung ausrechnen müssen. Die Möglichkeit Klienten steuerlich bestmöglich zu beraten oder vielleicht gar eine neue Optimierung in unserem Steuersystem zu finden, hat mich sehr interessiert. Aus ersten beruflichen Erfahrungsberichten von ehemaligen Mitstudenten habe ich mitgenommen, dass es in der Wirtschaftsprüfung auf die Organisation der Kanzlei ankommt. Sind die Teams spezialisiert auf Prüfungen in bestimmten Branchen oder prüft sozusagen jedes Team jede Branche.

Die Chance Unternehmen aus verschiedenen Branchen kennenzulernen war für mich sehr reizvoll. Aber auch innerhalb der gleichen Branche ist kein Unternehmen gleich dem anderen, und somit sind bei jeder Prüfung unterschiedliche Aspekte relevant. Eben diese Abwechslung hat mich an der Wirtschaftsprüfung angesprochen. Die Reisetätigkeit ist für mich ein positiver Punkt, denn so habe ich schon so manche „weiße Flecken" auf meiner persönlichen Landkarte ausmerzen können.

Während der Prüfungssaison ist die Arbeitsbelastung schon um einiges höher, aber dafür gibt es im Sommer dann ein paar ruhigere Wochen.

Ich habe mich ursprünglich für die 50:50-Variante entschieden. Mein Beweggrund für diese Entscheidung war, dass ich beides für mich ausprobieren wollte, da bekanntlich zwischen Theorie und Praxis doch Unterschiede bestehen. Schlussendlich hat es mich in die Wirtschaftsprüfung verschlagen, wobei mein Arbeitsbeginn, welcher mitten in der Prüfungssaison lag, auch dazu beigetragen hat.

Für mich war es die richtige Entscheidung in der Wirtschaftsprüfung zu arbeiten. Ich arbeite gerne mit Menschen zusammen, bin andererseits auch ein mathematischer Typ, der gerne mit Zahlen arbeitet. Sicherlich ist das erste Jahr nicht immer repräsentativ für den weiteren Ablauf in der Wirtschaftsprüfung. Denn am Anfang sind zumeist ja doch Hakerllisten und Zahlenchecks am Tagesprogramm, bei mir wurde die Arbeit mit der Zeit immer abwechslungsreicher und interessanter.

Auf die Frage was „besser" ist – Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung, kann ich keine Antwort geben. Jede der beiden Berufe hat Vor- und Nachteile, wobei diese nicht für jede Person die gleichen sein müssen. Letzten Endes muss jeder für sich die Entscheidung treffen, was einem persönlich mehr liegt. Eines ist jedoch sicher, in beiden Berufen wird man das Wissen ständig erweitern, da sich die Gesetze mit Gewissheit regelmäßig ändern. ■

Lex specialis

PRAXIS. Über umsatzsteuerliche Aufzeichnungspflicht und Buchführung. Von Birgit Erdler

ZUR AUTORIN
Mag. Birgit Erdler, SBH und Unternehmensberaterin, dzt. im STB-Prüfungsverfahren
birgit.erdler@bkf.at

Die gesetzlichen umsatzsteuerlichen Aufzeichnungspflichten finden sich grundsätzlich im § 18 UStG und stellen eine lex specialis gegenüber den Bestimmungen der BAO dar. Zusätzliche Aufzeichnungsverpflichtungen sind im UStG für folgende Sachverhalte bestimmt:

- Pauschale Reisekosten § 13 Abs. 4 UStG
- Reiseleistungen § 23 Abs. 9 UStG
- Differenzbesteuerung § 24 UStG
- Besondere Aufsichtsmaßnahmen zur Sicherung des Steueranspruches (Führung eines Steuerheftes) § 27 UStG
- Innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen Art. 18 Abs. 1 UStG
- Verbringen von Gegenständen zur vorübergehenden Verwendung Art. 18 Abs. 2 UStG
- Gegenstände, die der Unternehmer aus einem anderen Mitgliedstaat zur Ausführung einer sonstigen Leistung i.S.d. Art. 3a Abs. 6, Art. 18 Abs. 3 UStG erhält.
- Geschuldete Steuer Art. 19 Abs. 1 Z 3 UStG und Art. 25 Abs. 5 UStG

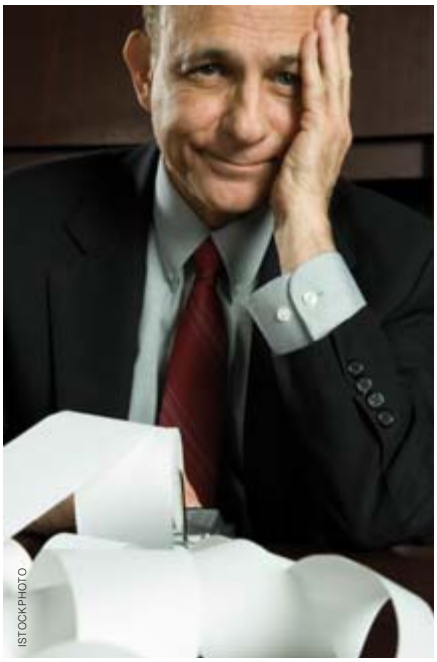
ISTOCKPHOTO

Diese oben kurz angeführten Aufzeichnungsverpflichtungen stellen die Grundlage für die Buchführung dar, dienen i.d.F. der Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage und somit der Steuer. Hier einen auf die unternehmensinternen Erfordernisse angepassten Kontenrahmen oder ein, wie bei den EDV-Buchhaltungsprogrammen üblich, Steuerschlüsselmodell zu verwenden, ist unumgänglich, da die Aufzeichnungen so beschaffen sein müssen, dass es innerhalb einer angemessenen Zeitspanne einem sachverständigen Dritten möglich ist, die Steuer nachzuvollziehen.

Es gibt eine Fülle an praxisrelevanten Beispielen (Vermittlungsleistung, Anzahlungen, Kommission, Eigenverbrauch – um nur einige zu nennen), die immer wieder Fragen und Probleme in diesem Zusammenhang aufwerfen. Ich möchte hier nur in einem Fall das Kommissionsgeschäft exemplarisch darstellen.

Beispiel: Kommissionsgeschäft

Ein Kommissionär wird im eigenen Namen, jedoch für fremde Rechnung (für den Kommittenten) tätig. Umsatzsteuerrechtlich werden diese Geschäfte wie Eigengeschäfte behandelt. **Der Kommissionär hat somit eine Aufzeichnungspflicht über das gesamte Entgelt.** Eine Besonderheit betreffend Zeitpunkt gibt es bei der Verkaufskommission, denn hier gilt die Lieferung des Kommittenten an den Kommissionär erst mit der Lieferung des Kommissionärs an den Abnehmer als ausgeführt.

B: Ein Juwelier J hat Schmuckstücke in Kommission. Diese wurden ihm im Jänner geliefert. Bei Verkauf erhält er 25% vom Verkaufspreis. Am 4. März wird ein Schmuckstück um netto EUR 1.000,– (brutto EUR 1.200,–) verkauft. J erhält Provision EUR 250,– netto plus 20% USt. Bemessungsgrundlage ist beim Kommittenten EUR 750,– netto (brutto EUR 900,–) und beim Kommissionär EUR 1.000,– netto (brutto EUR1.200,–). Achtung: Auch der Kommittent legt seine Rechnung am 4. März, da seine Lieferung erst im Verkaufszeitpunkt erfolgt! ■

Buchungssätze Kommissionär

Datum	Beleg-Nr.	Text	Konten	Soll	Haben
04. 03. 2008	BA 1	ER XY	Kommissionsware 20%	750	
			VSt	150	
			VLL		900
04. 03. 2008	BA 2	AR XY	Kassa	1.200	
			Kommissionswarenerlös		1.000
			USt		200
04. 03. 2008			Kommissionswareneinsatz	750	
			Kommissionsware		750
04. 03. 2008			Kommissionswarenerlös	250	
			Provisionserlös		250

OFFICETOOLS

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS. VON KARIN POLLACK

Ergonomische Sicht

MONITOR. Ein höhenverstellbarer Flat-Screen von BenQ.

Die Menschen sind unterschiedlich groß und müssen trotzdem alle auf genormten Büromöbeln an ihren Computern arbeiten. Mitunter ist das auch der Grund für Rückenbeschwerden, die sich im Laufe der Jahre aufgrund schlechter Haltung einschleichen. Einen kleinen Beitrag zur misslichen Situation leistet BenQ mit einem höhenverstellbaren Bildschirm im 19-Zoll-Format. Der Fuß lässt sich um 70 Millimeter nach oben und unten regulieren, der Monitor selbst hat dank Spezialsoftware eine hohe Bildqualität und ist innerhalb von 160 Grad nach allen Richtungen gut einsehbar. Außerdem: Der silberne Rahmen sorgt auch für ein bisschen Eleganz am Schreibtisch. BenQs E900T kostet **EUR 249,–.**

Unkonventionell künstlerisch

COMPUTER. Hewlett Packard präsentiert ein Design-Notebook in limitierter Edition.

Business-Laptops müssen nicht immer schwarz und 0815 sein, de facto sind sie es aber. Also bat der amerikanische Computerhersteller Hewlett Packard den portugiesischen Designer Joao Oliveira um eine Alternative zur Uniformität. Das Resultat: ein ziemlich poppiges Notebook mit einem Innenleben auf der Höhe der Zeit: 14,1 Zoll Bildschirm, Intel Core Duo 2 Prozessor, 320 Gigabyte Festplatte, Webcam, DVD-Brenner und W-LAN. Das HP Pavilion dv2800 Artist Edition PC ist in Österreich ab Mai in limitierter Stückzahl zu kaufen und kostet **EUR 1.200,-**.

Raus aus dem Schoß

MÖBEL. Jasper Morrison entwirft für Vitra einen mobilen Arbeitstisch für Laptop-User.

Früher einmal hätte man das Möbelstück wohl einfach Beistelltischchen genannt. Doch wer sich Zeit nimmt und genau hinsieht, wird sehen, dass NesTable von Jasper Morrison für einen ganz bestimmtem Zweck erdacht wurde: Statt das Laptop – lap heißt auf englisch Schoß – auf den Oberschenkeln zu balancieren, kann es nun neben Sessel und Sofa in der richtigen Neigung platziert werden. Weil es nur auf einem Fuß steht, lässt es sich auch nah heranrücken und ist höhenverstellbar. NesTable von Vitra: **EUR 502,–.**

Wort für Wort

RECORDING. Philips digitales Konferenzaufzeichnungssystem als Protokollführer in wichtigen Meetings.

Protokolle zeichnen Vereinbarungen auf, legen Pläne fest und sind deshalb ein gut etabliertes Kommunikationsinstrument. Allein: Die Protokollführer im herkömmlichen Sinne können durch digitale Aufzeichnungssysteme wie Philips Digital Conference Recording System 955 wesentlich entlastet werden. Das System nimmt Wort für Wort auf, der Konferenzleiter kann während der Aufnahme wichtige Marker setzen. Das Aufzeichnungssystem ist transportabel, besteht aus einem Grenzflächenmikrofon, das auch in großen Räumen die Aufnahme im Radius von 360 Grad garantiert. Das Aufzeichnungssystem lässt sich an professionelle Diktier- und Transkriptionslösungen anschließen und zeichnet den Ton im MP3-Format auf. Preis: **ca. EUR 1.000,–.**

Jogging im Auftakt

MUSIK. Sonys neue Kopfhörer sind fast nicht zu spüren, nur die Musik ist glasklar.

Frühling ist jedes Jahr wieder ein Neubeginn und die winterharte Ausrede: „Es ist zu kalt zum Laufen" gilt nicht mehr. Wer gegen den inneren Schweinehund anrennen muss, kann sich die tägliche Jogging-Einheit mit Musik versüßen. Sony bringt eine ganz neue Kopfhörer-Serie, die man beim Tragen kaum spürt und deren Klangqualität besser als jemals zuvor war. Die MDR-Active Serie ist aus eloxiertem Aluminium, der MDR-AS40EX **(EUR 40,–)** wird ans Ohr geclipt. Sicherlich noch prädestinierter für den Sport ist allerdings der Kopfhörer MDR-AS100W **(EUR 100,–)**: Er verfügt über ein Antischock-System und Nässeschutz.

An den Grenzen der Belastung

KARL E. BRUCKNER über das sozial gerechte Flat-Tax-Modell der KWT.

ZUM AUTOR
Karl E. Bruckner ist Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht
bruckner@bdo.at

In persaldo 3/2007 habe ich mich mit der notwendigen Entlastung des Mittelstands bei der Steuerreform 2010 befasst. Eine Analyse der geltenden Grenz-Belastung mit Lohn- bzw. Einkommensteuer und SV-Beiträgen ist mehr als ernüchternd:

- Vernachlässigt man, dass SV-Beiträge schon ab der Geringfügigkeitsgrenze (Brutto-Jahresbezug EUR 4.886,14) anfallen, so ergibt sich ab der 1. Tarifstufe (steuerpflichtiges Einkommen EUR 10.900,– bzw. Bruttobezug rd. EUR 15.521,– p.a.) für jeden dazuverdienten Euro bereits eine (Grenz-)Belastung aus SV-Beitrag und Lohnsteuer (mit Berücksichtigung der Sechstelbegünstigung) von rd. 45,56%.
- Ab der 2. Tarifstufe (steuerpflichtiges Einkommen über EUR 25.000,– bzw. Jahres-Bruttobezug über rd. EUR 35.600,–) steigt die Grenz-Gesamtbelastung auf rd 49,25% an.
- Nach Erreichen der Höchstbeitragsgrundlage von EUR 55.020,– p.a. sinkt die Grenz-Gesamtbelastung auf die Steuerbelastung von 38,23% (inkl. Sechstelbegünstigung) ab.
- Der Spitzensteuersatz wird erst bei einem Jahres-Bruttobezug von rd. EUR 69.442,– (steuerpflichtiges Einkommen EUR 51.000,–) erreicht und beträgt unter Einrechnung der Sechstelbegünstigung rd. 43,7%.

Der Umstand, dass die geltende Grenz-Gesamtbelastung nach Überschreiten des Tariffreibetrages von EUR 10.900,– zwischen 38,23% und 49,25% pendelt, zeigt, dass die Gesamtbelastung einschließlich SV-Beiträge einer Flat-Tax mit Freibetrag schon nahe kommt. Sie ist nur sozial ungerechter als eine Flat-Tax, weil derzeit niedrigere Einkommen (zwischen brutto EUR 15.521,– und 55.020,–) in der Grenzbetrachtung höher belastet werden (mit 45,56% bzw. 49,25%) als hohe Einkommen (ab EUR 55.020,– nur mit 38,23% bzw. 43,7%)! Ähnliche Belastungsverläufe gelten auch für Unternehmer.

Bedenkt man, dass Steuer und SV-Beiträge von zigtausend Lohnverrechnern und Beamten mit komplizierten Regelungen gesondert berechnet und eingehoben werden, obwohl die Defizite der Sozialversicherung ohnedies wieder aus dem Bundesbudget (damit aus der Lohnsteuer) abgedeckt werden, drängt sich die Idee einer Radikalreform durch eine integrierte Flat-Tax für Lohn- bzw. Einkommensteuer und SV-Beiträge auf!

Die KWT schlägt daher vor, alle Einkommen mit einem einheitlichen Abgabensatz zu belasten. Für den sozialen Ausgleich wird jedem Steuerpflichtigen ein Grundfreibetrag von rd. EUR 11.000,– (brutto ca. EUR 16.000,–) eingeräumt. Bei aufkommensneutraler Gestaltung müsste der Abgabensatz inkl. SV-Beiträgen zwischen 44% und 46% liegen. Ziel der nächsten Steuerreformen sollte eine Senkung auf rd. 40% sein. Mit einem Entlastungsvolumen von 4 bis 5 Milliarden Euro könnte sichergestellt werden, dass es bei der Umstellung nur Gewinner gibt. Ein weiterer Schritt zu mehr Steuergerechtigkeit: Die Sechstelbegünstigung würde den Selbstständigen zugute kommen. Hinter dem Modell des einheitlichen Abgabensatzes „versteckt" sich ein zweistufiger Steuertarif mit Einbeziehung der SV-Beiträge, der bei einer Flat-Tax-Rate von 40% wie folgt aussehen könnte:

- Einkommen bis brutto ca. EUR 16.000,– sind komplett befreit.
- Bis EUR 5.000,– brutto (SV-Höchstbeitragsgrundlage) setzt sich der Abgabensatz z.B. aus 20 % SV-Beitrag und 20% Steuer zusammen.
- Über EUR 55.000,– brutto umfasst der 40%ige Abgabensatz nur die Lohnsteuer und ESt.

> „Die KWT schlägt vor, die gegenwärtige Situation zu nutzen und alle Einkommen mit einem einheitlichen Abgabensatz zu belasten. Für den sozialen Ausgleich wird jedem Steuerpflichtigem ein Grundfreibetrag von rund EUR 11.000,– eingeräumt."

Damit ist auch eine Zuordnung des Gesamtaufkommens nach SV-Beiträgen und Lohnsteuer möglich bzw. können für die Pensionsberechnung wie bisher die Beitragsgrundlagen individuell erfasst sowie eine Höchstbeitragsgrundlage berücksichtigt werden. Als weiterer Schritt könnten auch die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Beiträge zur Sozialversicherung und zum FLAF sowie die Kommunalsteuer zu einer einheitlichen Lohnsummenabgabe zusammengefasst werden. Auch da müsste im Rahmen einer Steuerreform die Gesamtbelastung der Arbeitgeber so weit gesenkt werden (z.B. auf 20%), dass kein Unternehmer mehr zahlt als bisher.

Alle Beiträge sollten von einer Behörde eingehoben werden, die „im Hintergrund" die Beträge an die Körperschaften verteilt. Ein so radikal vereinfachtes Abgabensystem könnte große Einsparungen in der öffentlichen Verwaltung und bei den Betrieben bringen und würde die Chance zu einer seit Jahrzehnten diskutierten Vereinfachung der Lohnverrechnung sowie zu einer Reform der Sozialversicherungsträger eröffnen. ■

KNOWHOW

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

Richtiger Wegweiser

1 Durch das Kommunalsteuergesetz

Der Kommunalsteuer unterliegt die Lohnsumme der in einem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer – sie bezieht sich vielfach sowohl auf das Ertragsteuerrecht als auch auf das Umsatzsteuerrecht.
Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zum KommStG 1993 selbst und der wesentlichen Judikatur zu relevanten Bestimmungen des Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuerrechts, des Familienlastenausgleichsgesetzes, der Bundesabgabenordnung und des Finanzstrafgesetzes werden Sie sicher und zielgenau durch die geltende Rechtslage des Kommunalsteuerrechts geführt.

Fellner, Kommunalsteuergesetz, MANZ 2008. 4. Auflage 356 Seiten, geb. EUR 64,– ISBN 978-3-214-15631-2

In aller Kürze!

2 Steuerrecht 2008

Sehr konzentriert auf das Wesentliche behandelt dieses Buch auf rund 280 Seiten die im beruflichen Alltag wichtigen Steuern: Die mittlerweile 9. Auflage ist nach wie vor der optimale Überblick vom Bestseller-Autor Werner Doralt.

Unternehmenssteuern, Verkehrssteuern und das Abgabenverfahren stehen im Vordergrund und systematische Zusammenhänge werden deutlich gemacht. Auch zahlreiche Beispiele erläutern die Materie und erleichtern das Verständnis.
Die Schwerpunkte ab dem Jahr 2008 sind das Budgetbegleitgesetz 2007 und das Abgabensicherungsgesetz 2007

Doralt, Steuerrecht 2008, MANZ 2008. XIV, 286 Seiten, 9. Auflage, broschiert, EUR 41,- ISBN 978-3-214-00479-8

1

2

3

4

Vom Konflikt zum Win-Win-Ergebnis

3 Wirtschaftsmediation

Dieses Buch bietet eine Kombination aus grundlegender Theorie und unabdingbarer Praxis zum Bereich Mediation. Die Bandbreite erstreckt sich von der Einordnung der Mediation als alternatives Konfliktlösungsverfahren über die Konflikttheorie zu den zentralen Themen der Verhandlung.

Weitere Schwerpunkte des Buches bilden: Mediationsverfahren, Rolle und Aufgaben eines Mediators; verschiedene Mediationstechniken; die rechtliche Grundlagen der Mediation; Wirtschaftsmediation in Organisationen; Falldarstellungen zu Kernbereichen der Wirtschaftsmediation, insbesondere Fälle inner- und zwischenbetrieblicher Konflikte.

Hagen/Lenz, Wirtschaftsmediation, MANZ 2008. XII, 244 Seiten, broschiert, EUR 48, 50. ISBN 978-3-214-00506-1

Umfassend und übersichtlich!

4 Umsatzsteuerhandbuch 08

Das Umsatzsteuer-Handbuch 2008 beinhaltet den kompletten und aktuellen Stand des Umsatzsteuerrechtes zum 1.1.2008. Der bewährte Aufbau – wonach im Anschluss an den jeweiligen Paragraphen des UStG 1994 die dazu ergangenen Verordnungen, die betreffenden Abschnitte der Umsatzsteuer-Richtlinien (UStR 2000) sowie die jeweilige Judikatur von VwGH und EuGH abgedruckt sind – wurde beibehalten.

In die Neuauflage wurden sämtliche Änderungen auf legistischem Gebiet, die geänderten bzw. ergänzten USt-Richtlinien, die EG-Richtlinien und Verordnungen sowie die aktuelle Judikatur von VwGH und EuGH eingearbeitet. Die Neuerungen betreffen unter anderem die Rechnungslegungsvorschriften, Vermietungen, Steuerbefreiungen, den Ausfuhrnachweis und Reverse-Charge-Umsätze.

Sämtliche Änderungen sind durch einen Balken seitlich markiert, was die Übersicht und die Auffindbarkeit erleichtert. Mit dem Umsatzsteuer-Handbuch 2008 liegt dem Benutzer somit wieder ein aktuelles und umfassendes Werk zur Umsatzsteuer vor.

Melhardt, Umsatzsteuerhandbuch 2008, Linde Verlag 2008, 540 Seiten, gebunden, EUR 118,- ISBN 978-3-7073-1266-9

ifa AG
Institut für Anlageberatung
Aktiengesellschaft

Bauherrenmodell Nr. 310
Wohnhaus 1210 Wien, Schwaigergasse 8/ Ferchenbauergasse 16

Das durch die U6 verkehrsmäßig sehr gut erschlossene Gebiet besticht durch seinen Vorstadtflair sowie die zahlreichen Freizeitmöglichkeiten im Bereich der Donauinsel, der Oberen Alten Donau und der Anlagen des Floridsdorfer Auparks.
Nach Fertigstellung im Dezember 2010 stehen 25 bestens ausgestattete Wohnungen – überwiegend mit Balkon bzw. Terrasse - zwischen 34 m² und 89 m² sowie 8 Garagenplätze zur Vermietung zur Verfügung.
Sichern sie sich jetzt Ihren Miteigentumsanteil!

werte mit bestand

Das ifa - Bauherrenmodell.

Sicherheit vom Marktführer mit dem Vorteil erhöhter Nettoerträge.

- Förderung gemäß Wohnhaussanierungsgesetz
- begünstigte 1/15-AfA für Herstellungsaufwendungen
- sofort absetzbare Werbungskosten in der Investitionsphase
- Risikostreuung durch Mietenpoolregelung
- leichte Vermietbarkeit durch attraktive Mieten gemäß Wohnhaussanierungsförderung
- persönliche Grundbucheintragung

Und das ohne persönliches Engagement des Anlegers. Dafür steht das umfassende Leistungsspektrum der ifa - Finanzgruppe, die für professionelle Vermietung, Verwaltung und laufende Betreuung sowohl während der Investitions- als auch der Ertragsphase sorgt.

Informationen, die sich rechnen:

ifa Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft
Mag. Harald Kitzberger, Grillparzerstraße 18 - 20, 4020 Linz
Tel.: 0732/66 08 47 - 231; Fax: 0732/66 08 47 - 9231
e-mail: harald.kitzberger@ifa.at; web: www.ifa.at

Insignien der Macht

STRATEGISCHE INSZENIERUNG. Der Business-Dresscode als Erfolgsstrategie. Von Christine Bauer-Jelinek

ZUR AUTORIN
Christine Bauer-Jelinek ist Wirtschaftscoach und Psychotherapeutin
office@bauer-jelinek.at

Wie bitte? Ich soll mich verkleiden? Niemals. Ich will authentisch bleiben! – So verständlich dieser Aufschrei der Empörung sein mag, wer im heutigen Berufsleben reüssieren will, tut gut daran, seine Widerstände gegen eine strategische Inszenierung schnellstmöglich aufzugeben und sich mit dem Business-Dresscode anzufreunden.

Kleider sprechen eine geheime Sprache, die es zu verstehen – und einzusetzen gilt. Da das Outfit direkt auf das Unbewusste wirkt, haben Anzug, Frisur und Makeup in Sekundenschnelle einen Eindruck beim Gegenüber hinterlassen. Die Chance, Kompetenz durch Worte zu zeigen, kommt erst später. Oder – im schlimmsten Fall – gar nicht, weil man sich dank falscher Botschaften frühzeitig aus dem Rennen genommen hat.

Müssen sich alle Erfolgwilligen „uniformieren"? Zum Glück nicht, denn der Dresscode ist in jeder Branche ein anderer. So haben etwa trendige Inszenierungen, wie sie in Werbe-, Medien- und Lifestylebranchen angebracht sind, in Steuerberatungs- und Wirtschaftstreuhänderkanzleien nichts verloren. Für die Finanzwelt gilt der Code: klassisch-konservativ. Hier sind die Regeln puristisch und klar. Sie zu befolgen, mag für kreative Individualisten zu Beginn schmerzlich sein, der Erfolg wird sich umso rascher einstellen. Der klassische Stil ist relativ einfach zu gestalten. Relativ! Denn Anzug ist nicht gleich Anzug. Nicht jedes Kostüm erweist sich als Business-tauglich. Und es zählt zur hohen Kunst der Business-Inszenierung, auf Details zu achten, denn diese transportieren die Informationen über den Status des Trägers, der Trägerin.

Für beide Geschlechter gilt: Je höher der Status, desto dunkler die Farben und stärker die Kontraste. Top-Frauen tragen gerade geschnittene Kostüme oder Hosenanzüge in Schwarz, Anthrazit oder Dunkelblau. Keine Kurzjäckchen, die knapp unter Taille enden, keine verspielten, glockigen Röcke. Das Sakko bedeckt das Gesäß, der Rock die Knie, die blickdichte weiße Bluse (hoher Kontrast!) wird bis auf den letzten Knopf geschlossen. Wer glaubt, das würde bieder aussehen, irrt: Ein perfekt sitzendes Kostüm aus einem edlen Stoff schafft eine Atmosphäre von Respekt, in der ein kompetentes Statement so richtig zur Geltung kommt. Für Männer auf Top-Ebene gilt: Anzug mit Gilet in Schwarz, Anthrazit oder Dunkelblau, weißes Hemd, dezente Krawatte (keine lustigen Muster), Socken bis zum Knie! Der Businessmann zeigt seine Schwachstellen im Sitzen, wenn ausgeleierte, zu kurze Socken in unpassender Farbe zum Vorschein kommen. Schuhe: Frauen auf Top-Ebene verzichten auf hohe Absätze sowie zehen- und fersenfreie Modelle. Sie tragen Pumps in schwarzem oder dunkelblauem Glattleder, flach oder mit maximal sechs Zentimeter-Absatz. Männer: klassische, solide, dunkle Glattlederschuhe, auch sogenannte Budapester. Für beide sind Sandalen im klassischen Business tabu. Die Damen-Handtasche kann sich zum Statuskiller auswirken: Entgegen dem Rat von Modezeitschriften sind Taschen, die dem korrekten Business-Code entsprechen, DIN-A4-tauglich, selbst stehend, mit Henkel zum Umhängen.

Die gelungene Inszenierung beachtet auch weitere Aspekte wie Schmuck und Accessoires, Haarschnitt, Bart oder Makeup, und auch Statussymbole vom Mobiltelefon über die Büroeinrichtung bis zum Auto. Je klarer das Statement, umso leichter kommt die inhaltliche Botschaft an und – nicht zuletzt – wird das geforderte Honorar akzeptiert. Selten schafft man eine solche Gesamtstrategie allein. Bewusstsein und Kompetenz holt man sich am besten durch professionelle Beratung. Sowohl für sich als Einzelperson als auch für einen einheitlichen Auftritt einer ganzen Kanzlei oder bei einem spannenden Vortrag für Klienten.

All jenen, die den Verlust ihrer Authentizität befürchten, sei gesagt: Authentizität bedeutet nicht, seine Persönlichkeit ohne Rücksicht auf die Umgebung auszudrücken, sondern vielmehr „Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit". Und was sonst sollen Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder ihren Kunden vermitteln? ■

www.bauer-jelinek.at; www.macht-kompetenz.at

Warum?

VORWAHLKAMPF. Einige Richtigstellungen in Sachen Kammerpolitik.
Von Maria Kwasnitzka

Den Wahlkampf – die Wahl ist bekanntlich erst im Jahr 2010 – bereits jetzt zu beginnen, das sehe ich als vollkommen kontraproduktiv an und es lähmt nur eine gute Arbeit. Da halte ich es mit dem sehr erfolgreichen niederösterreichischen Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll, der zu einer respektvollen und effizienten Zusammenarbeit – mit einem nur kurzen Wahlkampf – auffordert. Der Erfolg hat ihm Recht gegeben. Dieses Konzept sollten wir in unserer Kammer der Wirtschaftstreuhänder auch pflegen, sonst wird aus lauter Wahlwerbung und Vertretung der eigenen Ansichten und Interessen nichts mehr bewegt werden.

ISTOCKPHOTO

WARUM – wird Klaus Hübner unterstellt, er hätte seitens der KWT nicht Stellung bezogen als Sozialminister Erwin Buchinger und Finanzstaatssekretär Matzenetter die Freiberufler als „G`stopfte" bezeichnet haben? Tatsache ist, dass die KWT in Kooperation mit dem BUKO der Presseaussendung des Staatssekretärs entgegengetreten ist. Das war mit dem BUKO vereinbart. Nachdem Freiberufler angegriffen wurden, war es auch sinnvoll, dass das BUKO dazu öffentlich Stellung nimmt.

WARUM – werden ehrenamtliche Funktionäre der Kammer unterschwellig angegriffen, dass diese nicht über den „Tellerrand fraktionspolitischer Einmachsuppen" hinaus schauen können? Das untergräbt eine gemeinsame zukunftsweisende Zusammenarbeit fraktionsübergreifend. Das Thema Kammerreform wurde jetzt von Klaus Hübner initiiert. Warum wurde dieses Thema nicht bereits viel früher diskutiert? Im Übrigen scheinen nach der letzten Sitzung – auch für die VWT-Fraktion – große Veränderungen nicht zielführend. Ein eigener WP-Präsident scheint in weitere Ferne gerückt zu sein.

WARUM – wird die Medienkampagne für Steuerberater als überbordend dargestellt, obwohl es sich um einen einstimmigen Beschluss handelt? Längst hat auch die VWT erkannt, wie groß die Versäumnisse in der PR-Arbeit waren. Im Übrigen betrug das PR-Budget, das Klaus Hübner in seiner Amtsperiode übernommen hat, karge EUR 180.000,–, das ist in etwa soviel, wie jetzt ausschließlich für die Wirtschaftsprüfer veranschlagt werden sollte.

ÄRA BROGYANYI VON 2003 BIS 2006

Ein Überblick über die Umsatzgebührensätze in ‰

2001	2,8 ‰
2002	2,8 ‰
2003	**3,6 ‰**
2004	**4,75 ‰**
2005	**4,9 ‰**
2006	**4,7 ‰**

WARUM – wird nicht richtigerweise berichtet, dass der Basisvertrag für die Exzedentenhaftpflicht-Versicherung bereits unter der Ära von Franz Burkert entstanden ist? Faktum ist, dass unter der Ära Brogyányi die Kammerumlagen auf den Höchststand von 4,7 ‰ kletterten, weil der Versicherungsvertrag so teuer wurde. Ein Überblick über die Umsatzgebühren zeigt das eindeutig. ■

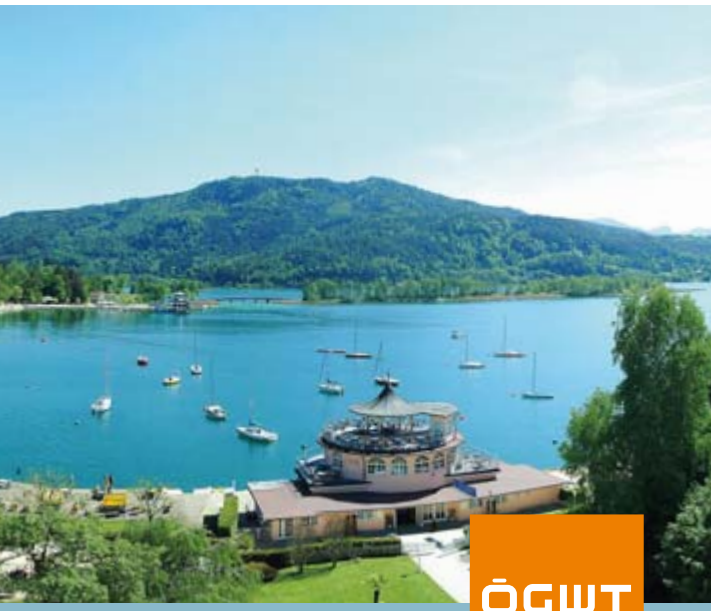

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT FACHTAGUNG
GASTRONOMIE & HOTELLERIE

ARBEITSRECHT, STEUERN UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

26. – 27. SEPTEMBER 2008
IN PÖRTSCHACH

REFERENTEN
Mag. Kurt Mahnert /Andreas Mayr – Tourismusmanagement
Dr. Reinhard Mücke (Generaldirektor der ÖHT)
Univ.-Prof. Dr. Alois Pircher, WP/Stb
Dr. Helmut Schuchter
RA Mag. Wolfgang Kofler
Teamleiter BP Manfred Wessonig/Karl Biber (angefragt)

SCHWERPUNKTE
- Bei welcher Förderstelle gibt es Geld für die Gastronomie?
- Welche betriebswirtschaftlichen Kennzahlen machen Sinn?
- Welche Losungsermittlungen gibt es?
- Auf was stürzt sich ein Betriebsprüfer in der Gastronomie & Hotellerie
- Verhaltenstipps im Umgang mit dem Betriebsprüfer
- Steuerliche Problemfelder wie Zuschüsse, unverzinsliche Darlehen
- Sinnvolle Kalkulationen im Gastgewerbe zur Verprobung des Rohaufschlags
- Umsatzsteuerliche Besonderheiten in der Gastronomie wie Pauschalreisen
- Arbeitsrechtliche Spezialfälle in der Gastronomie
- Trends in der Gastronomie & Hotellerie

SEMINARTAGUNGSCENTER
Kongresscenter Wörthersee
Hauptstr. 203, 9210 Pörtschach

IHRE INVESTITION

WT/BiBu/SBH	EUR 290,– netto
ÖGWT WT/BiBu/SBH	EUR 230,– netto
Berufsanwärter	EUR 190,– netto
ÖGWT Berufsanwärter	EUR 150,– netto

einschließlich Unterlagen, Mittagessen, Abendprogramm und Kaffeepausen.

INFORMATIONEN UND ANMELDUNGEN
www.oegwt.at, E-Mail: service@oegwt.at oder telefonisch
Mag. Sabine Kosterski, Tel. 01/526 70 84

TERMINVORSCHAU

14. Mai
ÖGWT-KOLLEGENINFO SEMINAR
Thema: Steuerfachseminar
Ort: Austria Austria Center, Bruno-Kreisky-Platz 1, 1220 Wien, 9 – 18 Uhr
Organisation: Mag. Eva Pernt, Tel. 01/3100013

22. – 23. Mai
ÖGWT-FACHTAGUNG FUSCHL
Thema: Unternehmensnachfolge – Recht, Steuern, Sozialversicherung und Betriebswirtschaft
Ort: Arabella Sheraton Hotel Jagdhof, Hof bei Salzburg, Organisation: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 01/5267084, service@oegwt.at

17. September
ÖGWT-CLUB WIEN
Ort: ERSTE Bank, Petersplatz, 1010 Wien
Organisation: Mag. Manfred Wildgatsch, Tel. 01/278 12 95-0, Anmeldung im ÖGWT-Sekretariat: Tel. 01/315 45 45, Fax: 01/315 45 45-33 sekretariat@oegwt.at

25. September
ÖGWT-KOLLEGENINFO SEMINAR
Thema: Update WP 08
Ort: Austria Austria Center, Bruno-Kreisky-Platz 1, 1220 Wien, 9 – 18 Uhr
Organisation: Mag. Eva Pernt, Tel. 01/3100013

26.– 27. September
ÖGWT-TAGUNG
Thema: Gastronomie & Hotellerie
Ort: Weizer's Hotel Resort, 9210 Pörtschach, Werzerpromenade 8, Organisation: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 01/526 70 84

29. Oktober
ÖGWT-HERBSTSEMINAR
Ort: Austria Austria Center, Bruno-Kreisky-Platz 1 1220 Wien, 9 – 18 Uhr
Organisation: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 01/5267084, service@oegwt.at

11. November
ÖGWT-CLUB WIEN
Ort: ERSTE Bank, Petersplatz, 1010 Wien
Organisation: Mag. Manfred Wildgatsch, Tel. 01/278 12 95-0, Anmeldung im ÖGWT-Sekretariat: Tel. 01/315 45 45, Fax: 01/315 45 45-33 sekretariat@oegwt.at

3. Dezember
ÖGWT-KOLLEGENINFO SEMINAR
Thema: STEUERUPDATE 08
Ort: Austria Austria Center, Bruno-Kreisky-Platz 1, 1220 Wien, 9 – 18 Uhr
Organisation: Mag. Eva Pernt, Tel. 01/3100013

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT FACHTAGUNG UNTERNEHMENSNACHFOLGE

RECHT, STEUERN, BETRIEBSWIRTSCHAFT UND SOZIALVERSICHERUNG HOF/SALZBURG VON 22. – 23. MAI 2008

DONNERSTAG, 22. MAI 2008, BEGINN 13.00

- **Rechtliche Aspekte von RA Dr. Franz Guggenberger.** Zivilrechtliche Tücken, Haftung im Zuge der Übertragung und Nachhaftungen, Arbeits- und bestandsrechtliche Fragen – Liegenschaftsübertragung
- **Unternehmensbewertung bei Unternehmensübergabe von UB Dr. Lukas L. Höbarth.** Welche Besonderheiten gibt es bei der Bewertung von KMU's und Tipps & Tricks
- **Finanzierung von Dr. Ernst Bleier – Vorstand Volksbank Salzburg eG.** Was ist für die Bank entscheidend? Optimales Zusammenspiel Bank – Steuerberater – Unternehmer

FREITAG, 23. MAI 2008, TAGUNGSENDE 17.15

- **Steuerrecht beim Übernehmer und Übergeber von WP/StB Dr. Harald Manessinger.** Steuerlichen Auswirkungen Kaufvertrag, Pachtvertrag, Schenkungsvertrag, Erbschaft, Rechtsformänderungen aus Anlass der Unternehmensnachfolge
- **Immobilien bei Unternehmensübergabe von StB Mag. Roland Reisch.** Auf welche Tücken ist bei Immobilien zu achten?
- **Privatstiftung bei Unternehmensnachfolge von StB MMag. Dr. Erich Schiff.** Wann zahlt sich eine Privatstiftung bei Unternehmensnachfolge aus, welchen Nutzen hat sie?
- **Sozialversicherung bei Unternehmensnachfolge von StB Dr. Stefan Steiger.** AVRAG, Übernahme von Arbeitsverträgen, Abfertigung Alt/Neu, Pensionsrechtliche Aspekte

SEMINARORT UND ZIMMERRESERVIERUNG
Hotel Jagdhof, 5322 Hof bei Salzburg
Tel: 06229/2372-2554, Fax 06229/2372-2563
Email:reservierung.jagdhof@schlossfuschlresort.at

INVESTITION

WT/StB/BiBu/SBH	EUR 290,– netto (ÖGWT 230,– netto)
Berufsanwärter	EUR 190,– netto (ÖGWT 150,– netto)

DETAILS UND ANMELDUNG
Einladung und Anmeldeformulare finden Sie unter **www.oegwt.at**. Bitte melden Sie sich per Fax 01/315 45 45-33 oder unter www.oegwt.at an. Bei Fragen: Sabine Kosterski, Tel.: 01/5267084.

Die österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder ladet am Freitag, den 23. Mai 2008 in Hof bei Salzburg um 15.00 zum **3. ÖGWT GOLF-TURNIER**. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Anmeldung per Antwortfax (liegt dieser Ausgabe persaldo bei) an 01/315 45 45-33, per Email unter service@oegwt.at und über die Homepage www.oegwt.at!

Auf Erfolgskurs!

2007. 740 Seiten. Geb. EUR 162,–
ISBN 978-3-214-04054-3

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!
Tel: 01/531 61-100, Fax: 01/531 61-455,
E-Mail an bestellen@manz.at
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH,
Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w I HG Wien

MANZ
Qualität auf allen Seiten